

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0707/19 der Sitzung des Stadtrates vom 20.11.2019

Neuausrichtung und Vereinheitlichung der Papierkorbentleerung

Genaue Fassung:

01

Die Aufgabe der in der Landeshauptstadt Erfurt zu leerenden Papierkörbe soll ab 01.07.2020 vollständig an die SWE Stadtwirtschaft GmbH übertragen werden. Das erforderliche Vergabeverfahren wird eingeleitet und die notwendigen Finanzmittel werden in der Fortschreibung des Finanzplanes ab 2020 bzw. im Nachtragshaushaltsplan 2019/2020 bereitgestellt

02

Mit einer einheitlichen Datenbasis auf der Grundlage einer Datenbank wird die Voraussetzung für eine effiziente Bewirtschaftung, sowie eine zukünftige Bürger-Onlinemeldung an den Dienstleister geschaffen.

03

Die Papierkörbe verbleiben als Teil des Stadtmobiliars im Eigentum der Stadt Erfurt. Die Ersatzbeschaffung obliegt weiterhin der Stadtverwaltung mit ihren Fachämtern. Zuständig sind hier das Tiefbau- und Verkehrsamt, sowie das Garten- und Friedhofsamt. Die Ersatzbeschaffung steht unter Haushaltsvorbehalt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1028/19 der Sitzung des Stadtrates vom 20.11.2019

**Einfacher Bebauungsplan ILV696 "Regelung der Vergnügungsstätten Magdeburger Allee" -
Abwägungs- und Satzungsbeschluss**

Genaue Fassung:

01

Die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wird beschlossen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 4) ist Bestandteil des Beschlusses.

02

Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 88 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) wird der einfache Bebauungsplan ILV696 „Regelung der Vergnügungsstätten Magdeburger Allee“, bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 2) mit den textlichen Festsetzungen in seiner Fassung vom 22.07.2019, als Satzung beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1153/19 der Sitzung des Stadtrates vom 20.11.2019

1. Änderung der Entgeltordnung "Privatrechtliche Entgelte für die Verpflegung in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt - Essengeld KitaEF - vom 20.Dezember 2017

Genaue Fassung:

Die in der Anlage 1 beigefügte 1. Änderung der Entgeltordnung "Privatrechtliche Entgelte für die Verpflegung in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt – Essengeld KitaEF – vom 20. Dezember 2017" wird beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1238/19 der Sitzung des Stadtrates vom 20.11.2019

Änderung der Gemeinde- und Kreisgrenzen zwischen der Stadt Erfurt, der Gemeinde Nesse-Apfelstädt (Landkreis Gotha) und der Gemeinde Amt Wachsenburg (Ilmkreis)

Genaue Fassung:

Der Stadtrat stimmt der Änderung der Gemeinde- und Kreisgrenzen zwischen der Stadt Erfurt, der Gemeinde Nesse-Apfelstädt (Landkreis Gotha) und der Gemeinde Amt Wachsenburg (Ilmkreis) entsprechend der beigefügten Darstellungen (Anlage 1) im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Molsdorf-Feld (Az.1-3-0111) gemäß § 58 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz zu.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1337/19 der Sitzung des Stadtrates vom 20.11.2019

Bebauungsplan ANV423 "Entwicklungsmaßnahme Nordhäuser Straße Wohnquartier Nord",
1. Änderung - Aufstellungsbeschluss

Genaue Fassung:

01

Der rechtskräftige Bebauungsplan ANV423 "Entwicklungsmaßnahme Nordhäuser Straße Wohnquartier Nord" soll geändert werden.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Änderung des Mischgebietes MI4 in eine Gemeinbedarfsfläche – Schule und ein eingeschränktes Gewerbegebiet
- Regelung von Art und Maß der baulichen Nutzung
- Untersuchung und Sicherung möglicher betroffener Umweltbelange, z.B. Lärm- und Artenschutz
- Sicherung der bestehenden Nutzungen und Regelung der Einzelhandelsnutzung

02

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB aufgestellt.

Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 BauGB verzichtet.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1379/19 der Sitzung des Stadtrates vom 20.11.2019

Freies WLAN in den kommunalen Seniorenclubs

Genaue Fassung:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt nach Möglichkeiten zur Bereitstellung von WLAN Hotspots in den kommunalen Seniorenclubs Erfurts zu suchen, um kurzfristig freies WLAN in den jeweiligen Seniorenclubs anbieten zu können.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1569/19 der Sitzung des Stadtrates vom 20.11.2019

Friedhofsgebührensatzung -FriedhGebSEF-

Genaue Fassung:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 8 beigefügte Friedhofsgebührensatzung – FriedhGebSEF-

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Städtebauförderung

Genaue Fassung:

01

Das Rahmenkonzept zur Umsetzung des Modellvorhabens zur Weiterentwicklung der Städtebauförderung (Anlage 1) wird beschlossen.

02

Das Rahmenkonzept ist mit der Quartiersbevölkerung und der Stadtteilkonferenz zu erörtern und gemeinsam weiterzuentwickeln. Der Stadtrat wird über die Fortentwicklung des Modellvorhabens informiert.

03

Der Stadtrat bekennt sich zur Bereitstellung des kommunalen Mitleistungsanteils für das Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Städtebauförderung in Höhe von bis zu 6,5 Mio. €. Die jeweiligen Jahresscheiben sind in die Haushaltsplanung der Landeshauptstadt Erfurt entsprechend der Anlage 2 anzumelden und nach Maßgabe des Haushaltes einzustellen. Mit dem Freistaat Thüringen sind weitere Gespräche zu führen, um den kommunalen Mitleistungsanteil verbindlich mit dem Freistaat zu vereinbaren.

04

Die Verwaltung prüft, inwieweit im Rahmen des Modellvorhabens, in den jeweiligen Bereichen, ein zusätzlicher Fokus auf geschlechtergerechte Stadtplanung und -entwicklung gesetzt werden kann.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1871/19 der Sitzung des Stadtrates vom 20.11.2019

Wahl eines ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten

Genaue Fassung:

Zum ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten der Landeshauptstadt Erfurt wird:

Herr Rolf-Dieter Tröbs gewählt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1946/19 der Sitzung des Stadtrates vom 20.11.2019

Bebauungsplan TIE630 "Wohnen am Weißbach"; Änderung des Aufstellungsbeschlusses

Genaue Fassung:

01

Der Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan TIE630 "Wohnen Am Weißbach", beschlossen am 09.03.2017 (Beschluss-Nr. 1172/16) und bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 7 am 21.04.2017, wird geändert.

Mit dem Bebauungsplan werden analog zum Aufstellungsbeschluss vom 09.03.2017 folgende Planungsziele angestrebt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Wohngebietes für familienfreundliche Wohnformen auf großzügigen Grundstücken,
- Zulässigkeit von Einfamilienhäusern (Einzelhäuser) in zweigeschossiger Bauweise auf großzügig dimensionierten Grundstücken und Schaffung eines grünen Ortsrandes durch Festsetzung von privaten Grünflächen im Norden des Baugebietes als Abgrenzung zu angrenzenden Nutzungen,
- Erhaltung bzw. fachgerechte Wiederherstellung und Ergänzung der ortsbildprägenden bestehenden Natursteinmauer zur Straße Am Weißbach,
- Festsetzung von Erschließungsanlagen und Umweltschutzmaßnahmen,
- Sicherung einer Erweiterungsfläche für den Friedhof durch Einbeziehung der Fläche in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und Festsetzung als öffentliche Grünfläche entsprechender Zweckbestimmung und
- Sicherung der bestehenden Kindertagesstätte vor Umnutzung durch Einbeziehung der bisher genutzten Flächen in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und Festsetzung einer entsprechenden Gemeinbedarfsfläche.

02

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13b BauGB i. V. m. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

03

Der Flächennutzungsplan soll gemäß § 13a Abs.2 Nr.2 BauGB i.V.m. § 13b BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes TIE630 im Wege der Berichtigung angepasst werden.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Kampagne "Du und deine BUGA"

Genauere Fassung:

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Zuge der Vorbereitungen zur Bundesgartenschau 2021, gemeinsam mit der BUGA GmbH die Initiierung einer Image- und Mitmachkampagne unter dem Titel „Du und deine BUGA“ zu prüfen. Dabei ist die Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich der BUGA 2021 planerisch so zu zentrieren und offensiv zu gestalten, dass ein einheitliches positives Image der BUGA, sowohl bei den Erfurtern, als auch nach außen entsteht. Dabei sind u.a. folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Ausweisung von geeigneten Flächen zur temporären kulturellen Nutzung, außerhalb der kostenpflichtigen Ausstellungsflächen im egapark und auf dem Petersberg. Insbesondere die Geraue mit dem Nordpark und den verbindenden Landschaftspark sollen hierbei beworben und zugänglich gemacht werden,
- Initiierung eines Mitmachangebotes während der Bundesgartenschau im Stadtgebiet. Dabei richtet sich das Angebot "Du und deine BUGA" an Einzelpersonen, Vereine, Initiative und Verbände, Händler und Unternehmen, welche die BUGA 2021 mit eigenen Inhalten außerhalb der eintrittspflichtigen Flächen ermöglicht und sichtbar macht.

02

Der Oberbürgermeister wird weiterhin damit beauftragt, einen mittel- und langfristigen Erhaltungsplan sowie ein Nachnutzungskonzept für die Flächen der Bundesgartenschau 2021 vorzulegen. Hierbei sind vor allem folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Ausweisung von Patenschaftsflächen für Einzelpersonen und Gruppen,
- Beteiligung von Vereinen, Initiativen und Verbänden an den Nachnutzungsmöglichkeiten für die neu entstandenen Parklandschaften. Dies ggf. auch durch öffentliche Ausschreibung.

03

Der BUGA-Ausschuss ist ab dem ersten Quartal 2020 regelmäßig monatlich über den Prozess, zum Umsetzungsstand der Image- und Mitmachkampagne sowie der Öffentlichkeitsarbeit zur BUGA zu informieren.

04

Der BUGA-Ausschuss erarbeitet einen Maßnahmenkatalog zur Image- und Mitmachkampagne. Hierzu sind u.a. folgende Einzelvorschläge zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen:

- a) Grüne und Blumenreiche Innenstadt – Die Händler der Innenstadt sollen während der BUGA einen Streifen von 50cm vor der Ladenfront für Kübel und Bepflanzung nutzen

dürfen, ohne dass es zu ordnungsrechtlichen Einschränkungen oder Maßnahmen kommt. Entsprechende Ausnahmen von den satzungsrechtlichen Bestimmungen müssen für die Zeit geprüft und unbürokratisch genehmigt werden. Ebenso sind geeignete Straßen zu prüfen und Anreize für eine entsprechende BUGA-adäquate Gestaltung zu schaffen. Gleichzeitig werden verschiedene Plätze (z.B. der Anger) durch die Stadt floral aufgewertet.

- b) Ermöglichen der individuellen Begrünung und Bepflanzung von Baumscheiben und brachen Flächen durch Anwohner. Hierzu werden BUGA-Saatmischung bereitgestellt, die gleichzeitig als Werbemittel im Rahmen der BUGA-Kampagne genutzt werden.
- c) Einbindung von Gewerbetreibenden im Bereich Blumen- und Pflanzenzucht sowie Floristen, ggf. auch als Sponsoren
- d) Bürgerbaumpflanzaktionen und die Bereitstellung entsprechender Flächen
- e) Einrichten einer Stabsstelle der BUGA-Öffentlichkeitsarbeit unter Teilnahme der Stadtverwaltung, der BUGA-GmbH, der ega GmbH, der Stadtwerke Erfurt GmbH, der Tourismus und Marketing GmbH, der Vereine, die sich mit der BUGA und dem Tourismus in Erfurt befassen, sowie Unterstützern und begleitenden Erfurter Unternehmen und Sponsoren
- f) Benennung eines Maskottchens
- g) Offensive Image-Kampagne, z.B. " Du und deine BUGA "

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2013/19 der Sitzung des Stadtrates vom 20.11.2019

**Kommerzielle sportliche Nutzung der Riethsporthalle durch Ballsportvereine/
spielbetriebsgesellschaften**

Genaue Fassung:

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Preis- und Tarifikatalogs zur Sportanlagentarifordnung für kommerzielle sportliche Nutzungen der Riethsporthalle gemäß Anlage 1 mit Wirkung zum 19.08.2019 (Beginn Schuljahr 2019/20).

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2097/19 der Sitzung des Stadtrates vom 20.11.2019

**Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes für die Planungsversammlung der Regionalen
Planungsgemeinschaft Mittelthüringen**

Genaue Fassung:

**Der Stadtrat wählt als stellvertretendes Mitglied für Herrn Dominik Kordon
Herrn Jörg Kallenbach (bisher: Herrn Rowald Staufenbiel) in die Planungsversammlung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen.**

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Einfacher Bebauungsplan ILV696

"Regelung der Vergnügungsstätten Magdeburger Allee"

[zurück zum Beschluss 1028/19](#)

Abwägung

Prüfung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen

Impressum



Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung

Datum
10.07.2019

Inhaltsverzeichnis

1 Tabellarische Zusammenfassung

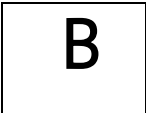
- 1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
- 1.2 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG
- 1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- 1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung

2 Abwägungen und jeweilige Stellungnahmen im Einzelnen

- 2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und deren Abwägung
- 2.2 Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung
- 2.3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit und deren Abwägung
- 2.4 Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung und deren Abwägung

1 Tabellarische Zusammenfassung

1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB



Die Beteiligung erfolgte durch Schreiben vom 03.05.2019.

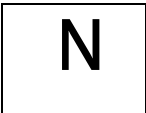
Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
B1	Thüringer Landesverwaltungsamt Abteilung III Referat 310 Jorge-Semprún-Platz 4 99423 Weimar	07.06.19	14.06.19			X, z.T.	
B2	Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Außenstelle Weimar Carl-August-Allee 8-10 99423 Weimar	12.06.19	18.06.19		X		
B3	Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Außenstelle Gera Puschkinplatz 7 07545 Gera	05.06.19	07.06.19		X		
B4	Thüringer Landesamt für Boden- management und Geoinformation Katasterbereich Erfurt Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	06.06.19	13.06.19		X		
B5	Stadtwerte Erfurt Gruppe Energie GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	04.06.19	18.06.19		X		
B6	Stadtwerte Erfurt Gruppe Netz GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	21.05.19 04.06.19	18.06.19 18.06.19		X		
B7	Stadtwerte Erfurt Gruppe ThüWa ThüringenWasser GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	22.05.19	18.06.19		X		
B8	Stadtwerte Erfurt Gruppe Stadtwirtschaft GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	28.05.19	06.06.19		X		
B9	Stadtwerte Erfurt Gruppe Erfurter Verkehrsbetriebe AG Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	03.06.19	06.06.19		X		
B10	TEN Thüringer Energienetze GmbH Netzbetrieb Region Mitte Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt	04.06.19	05.06.19		X		
B11	Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 90 01 02 99104 Erfurt	11.06.19	11.06.19		X		

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
B12	50Hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin	15.05.19	16.05.19		X		
B13	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr Region Mitte Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	11.06.19	13.06.19		X		
B14	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Erfurt Petersberg Haus 12 99084 Erfurt	09.05.19	15.05.19		X		
B15	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Bereich Flurbereinigung Hans-C.-Wirz-Straße 2 99867 Gotha	10.05.19	15.05.19		X		
B16	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Abteilung Arbeitsschutz Regionalinspektion Mittelthüringen Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	13.05.19	17.05.19		X		
B17	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	03.06.19	06.06.19		X		
B18	Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum Zweigstelle Sömmerda Uhlandstraße 3 99610 Sömmerda	14.05.19	17.05.19		X		
B19	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Weimar Humboldtstraße 11 99423 Weimar	keine Äußerung					
B20	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr Europaplatz 3 99091 Erfurt	keine Äußerung					
B21	Bischöfliches Ordinariat Bauamt Herrmannsplatz 9 99084 Erfurt	keine Äußerung					
B22	Kreiskirchenamt Erfurt Schmidtstedter Straße 42 99084 Erfurt	keine Äußerung					
B23	Thüringer Liegenschaftsmanagement Landesbetrieb Am Johannestor 23 99084 Erfurt	keine Äußerung					
B24	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Drosselbergstraße 2 99097 Erfurt	keine Äußerung					

"X" = trifft zu

"z.T." = trifft teilweise zu

1.2 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG



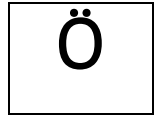
Die Beteiligung erfolgte durch Schreiben vom 03.05.2019.

Reg. Nr.	Beteiligter anerkannter Naturschutzverband und Verein nach § 45 ThürNatG	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
N1	Landesanglerverband Thüringen e.V. Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	13.05.19	15.05.19		X		
N2	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. Lindenhof 3 99998 Weinbergen / OT Seebach	07.06.19	07.06.19		X		
N3	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V. Geschäftsstelle Auenstraße 31 99880 Mechterstädt	27.05.19	28.05.19		X		
N4	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt	14.06.19	18.06.19		X		
N5	Kulturbund für Europa e.V. Landesverband Thüringen Bahnhofstraße 27 99084 Erfurt	06.06.19	07.06.19		X		
N6	Landesjagdverband Thüringen e.V. Franz-Hals-Straße 6c 99099 Erfurt	10.05.19	10.05.19		X		
N7	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V. Niederkrossen 27 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	keine Äußerung					
N8	NABU Erfurt e.V. Töttlebener Höhe 17 99098 Erfurt	keine Äußerung					
N9	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena	keine Äußerung					
N10	Grüne Liga e.V. Landesvertretung Thüringen Goetheplatz 9b 99423 Weimar	keine Äußerung					

"X" = trifft zu

"z.T." = trifft teilweise zu

1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit



Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs wurde in der Zeit vom 13.05.2019 bis 14.06.2019 anhand der Planfassung vom 07.02.2019 durchgeführt.

Es wurden keine Stellungnahme abgegeben.

1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der inner-gemeindlichen Abstimmung



Stellungnahmen von Ämtern der Stadtverwaltung Erfurt, denen intern die Wahrnehmung von Aufgaben unterer Behörden im Rahmen der mittelbaren Staatsverwaltung zugewiesen wurde und deren Abwägung.

Die Beteiligung erfolgte durch Schreiben vom 03.05.2019.

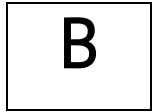
Reg. Nr.	Stellungnahme von	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
11	Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	05.06.19	11.06.19		X		
12	Bauamt	06.06.19	11.06.19			z.T.	
13	Umwelt- und Naturschutzamt	19.06.19	24.06.19		X		
14	Tiefbau- und Verkehrsamt	28.05.19	13.06.19		X		
15	Amt für Soziales und Gesundheit	keine Äußerung					

"X" = trifft zu

"z.T." = trifft teilweise zu

2 Abwägungen und jeweilige Stellungnahmen im Einzelnen

2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB und deren Abwägung



ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B1
im Verfahren	ILV696 "Regelung der Vergnügungsstätten Magdeburger Allee"	
von	Thüringer Landesverwaltungsamt Abteilung III Referat 310 Jorge-Semprún-Platz 4 99423 Weimar	
mit Schreiben vom	07.06.2019	

Punkt 1

Hinweise zur Unterscheidung in kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Vergnügungsstätten. Die textlichen Festsetzungen sollten diesbezüglich konkretisiert werden, um im Vollzug beurteilen zu können, ob eine Anlage hierunter fällt oder nicht.

Abwägung

Der Hinweis wurde zum Teil berücksichtigt.

Begründung

In der Begründung wurden weitere Ausführungen hierzu erläutert. In den textlichen Festsetzungen Nr.1.1. und Nr.1.2. wurde eine Konkretisierung nicht aufgenommen, um im Vollzug dauerhaft flexibel auch in Hinsicht auf mögliche weitere konkretisierende Rechtsprechung zu sein und nicht im Widerspruch hierzu zu stehen.

Punkt 2

Hinweise zur textlichen Festsetzung Nr. 1.3. Es wird empfohlen, die begünstigten Betriebe in der Festsetzung anzugeben und in der Zeichnung zu kennzeichnen sowie in der Begründung weitere Angaben zu den Betrieben zu machen, um den geforderten konkreten Anlagenbezug einer Fremdkörperfestsetzung gerecht zu werden.

Abwägung

Der Hinweis wurde berücksichtigt.

Begründung

Die begünstigten Anlagen wurden in der textlichen Festsetzung benannt und Begründung wurde konkretisiert. Dessen unbenommen benötigen Spielhallen eine regelmäßige Erlaubnis nach ThürSpielhallenG und Wettbüros nach Glücksspielstaatsvertrag.

Punkt 3

Hinweise zur Überplanung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes JOV 435 "Kommunales Dienstleistungszentrum Stadtwerke Magdeburger Allee". Hier sollten weiter Ausführungen zur teilweisen Überplanung erfolgen.

Abwägung

Der Hinweis wurde nicht berücksichtigt.

Begründung

Es handelt sich anscheinend um ein Missverständnis, da der B-Plan JOV 435 nicht überplant wird und die Geltungsbereiche sich nicht überschneiden.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B2
im Verfahren	ILV696 "Regelung der Vergnügungsstätten Magdeburger Allee"	
von	Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Außenstelle Weimar Carl-August-Allee 8-10 99423 Weimar	
mit Schreiben vom	12.06.2019	

keine planungsrelevanten Hinweise

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B3
im Verfahren	ILV696 "Regelung der Vergnügungsstätten Magdeburger Allee"	
von	Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Außenstelle Gera Puschkinplatz 7 07545 Gera	
mit Schreiben vom	05.06.2019	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B4
im Verfahren	ILV696 "Regelung der Vergnügungsstätten Magdeburger Allee"	
von	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Katasterbereich Erfurt Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	06.06.2019	

keine planungsrelevanten Hinweise

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B5
im Verfahren	ILV696 "Regelung der Vergnügungsstätten Magdeburger Allee"	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe Energie GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	04.06.2019	

keine planungsrelevanten Hinweise

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B6
im Verfahren	ILV696 "Regelung der Vergnügungsstätten Magdeburger Allee"	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe Netz GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	21.05.2019 04.06.2019	

keine planungsrelevanten Hinweise

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B7
im Verfahren	ILV696 "Regelung der Vergnügungsstätten Magdeburger Allee"	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe ThüWa ThüringenWasser GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	22.05.2019	

keine planungsrelevanten Hinweise

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B8
im Verfahren	ILV696 "Regelung der Vergnügungsstätten Magdeburger Allee"	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe Stadtwirtschaft GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	28.05.2019	

keine planungsrelevanten Hinweise

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B9
im Verfahren	ILV696 "Regelung der Vergnügungsstätten Magdeburger Allee"	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe Erfurter Verkehrsbetriebe AG Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	03.06.2019	

keine planungsrelevanten Hinweise

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B10
im Verfahren	ILV696 "Regelung der Vergnügungsstätten Magdeburger Allee"	
von	TEN Thüringer Energienetze GmbH Netzbetrieb Region Mitte Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt	
mit Schreiben vom	04.06.2019	

keine planungsrelevanten Hinweise

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B11
im Verfahren	ILV696 "Regelung der Vergnügungsstätten Magdeburger Allee"	
von	Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 90 01 02 99104 Erfurt	
mit Schreiben vom	11.06.2019	

keine planungsrelevanten Hinweise

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B12
im Verfahren	ILV696 "Regelung der Vergnügungsstätten Magdeburger Allee"	
von	50Hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin	
mit Schreiben vom	15.05.2019	

keine planungsrelevanten Hinweise

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B13
im Verfahren	ILV696 "Regelung der Vergnügungsstätten Magdeburger Allee"	
von	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr Region Mitte Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	11.06.2019	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B14
im Verfahren	ILV696 "Regelung der Vergnügungsstätten Magdeburger Allee"	
von	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Erfurt Petersberg Haus 12 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	09.05.2019	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B15
im Verfahren	ILV696 "Regelung der Vergnügungsstätten Magdeburger Allee"	
von	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Bereich Flurbereinigung Hans-C.-Wirz-Straße 2 99867 Gotha	
mit Schreiben vom	10.05.2019	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B16
im Verfahren	ILV696 "Regelung der Vergnügungsstätten Magdeburger Allee"	
von	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Abteilung Arbeitsschutz Regionalinspektion Mittelthüringen Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	
mit Schreiben vom	13.05.2019	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B17
im Verfahren	ILV696 "Regelung der Vergnügungsstätten Magdeburger Allee"	
von	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	
mit Schreiben vom	03.06.2019	

Punkt 1

Dem Planinhalt wird begründet zugestimmt.

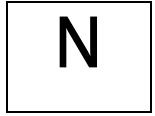
Abwägung

Kein Abwägungserfordernis

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B18
im Verfahren	ILV696 "Regelung der Vergnügungsstätten Magdeburger Allee"	
von	Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum Zweigstelle Sömmerda Uhlandstraße 3 99610 Sömmerda	
mit Schreiben vom	14.05.2019	

keine Einwände

2.2. Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung



ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N1
im Verfahren	ILV696 "Regelung der Vergnügungsstätten Magdeburger Allee"	
von	Landesanglerverband Thüringen e.V. Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	13.05.2019	

keine Bedenken

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N2
im Verfahren	ILV696 "Regelung der Vergnügungsstätten Magdeburger Allee"	
von	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. Lindenhof 3 99998 Weinbergen / OT Seebach	
mit Schreiben vom	07.06.2019	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N3
im Verfahren	ILV696 "Regelung der Vergnügungsstätten Magdeburger Allee"	
von	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V. Geschäftsstelle, Frau Uta Rudolph Auenstraße 31 99880 Mechterstädt	
mit Schreiben vom	27.05.2019	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N4
im Verfahren	ILV696 "Regelung der Vergnügungsstätten Magdeburger Allee"	
von	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	14.06.2019	

Punkt 1

Dem Planinhalt wird begründet zugestimmt.

Abwägung

Kein Abwägungserfordernis

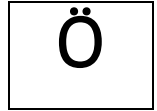
ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N5
im Verfahren	ILV696 "Regelung der Vergnügungsstätten Magdeburger Allee"	
von	Kulturbund für Europa e.V. Landesverband Thüringen Bahnhofstraße 27 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	06.06.2019	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N6
im Verfahren	ILV696 "Regelung der Vergnügungsstätten Magdeburger Allee"	
von	Landesjagdverband Thüringen e.V. Franz-Hals-Straße 6c 99099 Erfurt	
mit Schreiben vom	10.05.2019	

keine Einwände

2.3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit und deren Abwägung



Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

2.4 **Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung und deren Abwägung**



ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		11
im Verfahren	ILV696 "Regelung der Vergnügungsstätten Magdeburger Allee"	
von	Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	
mit Schreiben vom	05.06.2019	

keine planungsrelevanten Hinweise

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		12
im Verfahren	ILV696 "Regelung der Vergnügungsstätten Magdeburger Allee"	
von	Bauamt	
mit Schreiben vom	06.06.2019	

Punkt 1

Hinweise zu den Ausführungen in der Begründung zu genehmigten und nicht genehmigten Anlagen. Diese sollten so allgemein wie möglich gehalten werden.

Nach eigener Recherche wurde eine weitere Anlage genehmigt.

Abwägung

Die Hinweise wurden zum Teil berücksichtigt.

Begründung

Die genehmigte Anlage wurde aufgenommen und berücksichtigt.

Die Fremdkörperfestsetzung Nr. 1.3. gilt für alle genehmigten Anlagen. Gemäß aktueller Rechtsprechung und Ausführungen ThürLVA ist es erforderlich, die Anlagen in der Festsetzung zu benennen für die diese Ausnahme gilt. Diese wurden in die Festsetzung aufgenommen.

Weiterhin ist es erforderlich sich in der Begründung ausführlich mit den vorhandenen Anlagen als Bestandsanalyse zu beschäftigen und ob diese wirklich Fremdkörper im Gesamtgebiet sind oder bereits der Regelfall. Dazu gehört auch die Frage, welche Anlagen genehmigt wurden und welche nicht.

Punkt 1

Hinweise zu Kulturdenkmalen im Plangebiet sowie daran angrenzend.

Abwägung

Die Hinweise wurden berücksichtigt.

Begründung

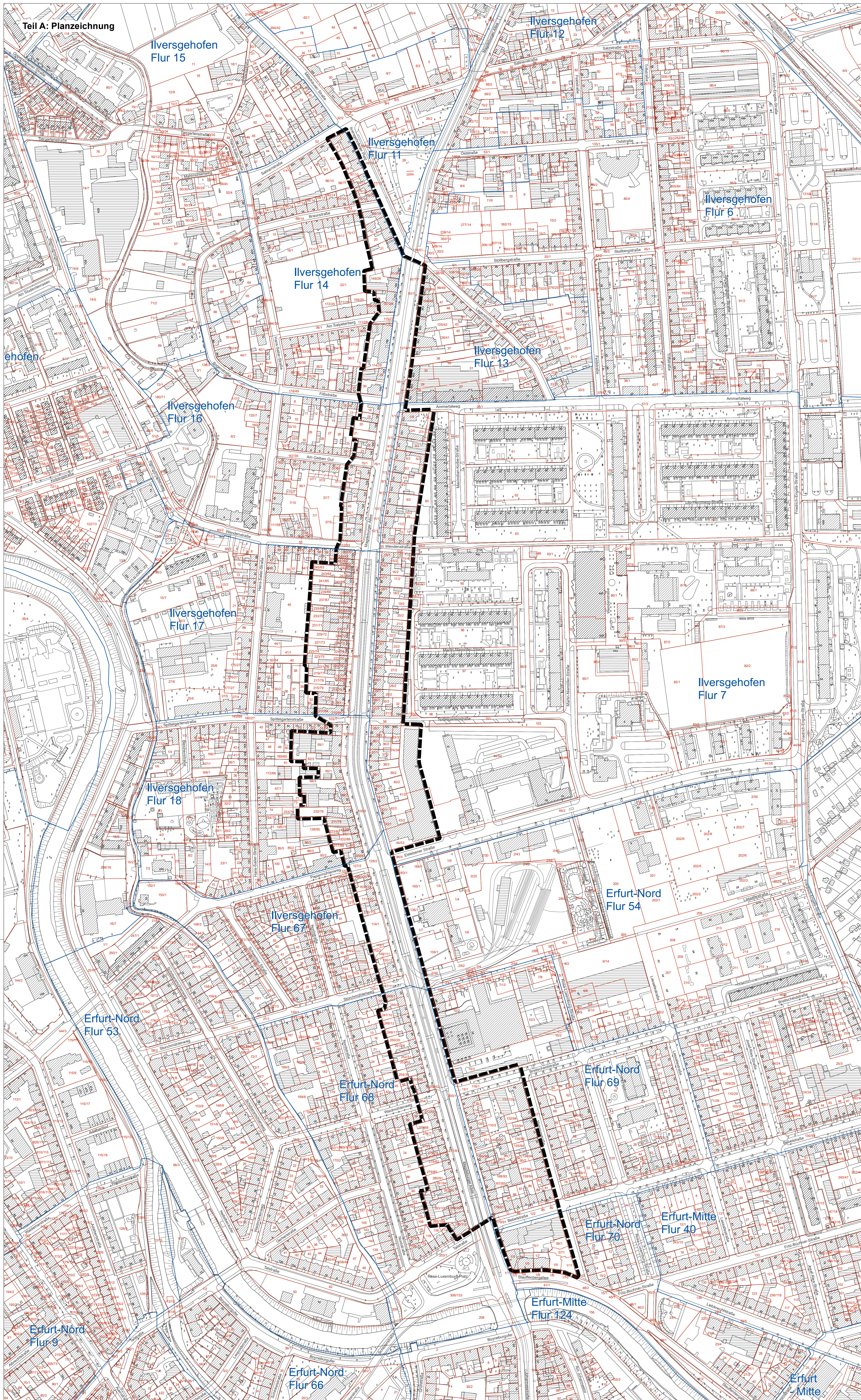
Die Liste wurde in der Begründung aufgenommen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		13
im Verfahren	ILV696 "Regelung der Vergnügungsstätten Magdeburger Allee"	
von	Umwelt- und Naturschutzamt	
mit Schreiben vom	19.06.2019	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		14
im Verfahren	ILV696 "Regelung der Vergnügungsstätten Magdeburger Allee"	
von	Tiefbau- und Verkehrsamt	
mit Schreiben vom	28.05.2019	

keine Einwände



Planzeichenerklärung

1. Zeichnerische Festsetzungen
Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB, BauNVO und PlanzV

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

2. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

- Vorhandene Gebäude
- Flurstücksgrenze mit Flurstücknummer
- Flurgrenze



Teil B: Textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 2b BauGB

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
1.	Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
1.1	Kerngebiets-typische Vergnügungsstätten sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 9 Abs. 2b BauGB
1.2	Folgende nicht kerngebiets-typischen Vergnügungsstätten sind nicht zulässig: <ul style="list-style-type: none"> • Spielhallen sowie spielhallenähnliche Vergnügungsstätten und Wettbüros 	§ 1 Abs. 6 BauNVO i.V.m. § 9 Abs. 2b BauGB
1.3	Die Änderung und Erneuerung von, seit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplanes, vorhandenen Vergnügungsstätten (Anlagen in der Magdeburger Allee 6, Magdeburger Allee 69, Magdeburger Allee 89 und Magdeburger Allee 113) ist abweichend von den Festsetzungen 1.1. und 1.2. ausnahmsweise zulässig.	§ 1 Abs. 10 BauNVO

Stand der ALK: 10.05.2017

Planverfasser: Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
 Warsbergstraße 3, 99092 Erfurt

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
3. Thüringer Bauordnung vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731)
4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerklärung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 86), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057 (Nr. 25))
5. Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Neufassung vom 28.01.2013 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74)

Stand: 04.04.2019

Verfahrensvermerke zum einfachen Bebauungsplan ILV696 „Regelung der Vergnügungsstätten Magdeburger Allee“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

1. Der Stadtrat Erfurt hat am 09.03.2017 mit Beschluss Nr. 0026/17, ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 6 vom 31.03.2017, den Beschluss über die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes ILV696 „Regelung der Vergnügungsstätten Magdeburger Allee“ gefasst.
2. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
3. Der Stadtrat Erfurt hat am 20.03.2019 mit Beschluss Nr. 1185/19 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
4. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 8 vom 03.05.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes und dessen Begründung haben gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 13.05.2019 bis zum 14.06.2019 öffentlich ausliegen.
6. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 03.05.2019 zur Stellungnahme aufgefordert worden.
7. Der Stadtrat Erfurt hat am mit Beschluss Nr. nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen die Abwägung beschlossen und den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 2 ThürBO und §§ 19, 2 ThürKO als Satzung beschlossen.

Erfurt, den
 Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom vorgelegt. Die Satzung wurde nicht beanstandet.

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts des Bebauungsplanes mit dem Willen der Landeshauptstadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Erfurt, den
 Landeshauptstadt Erfurt
 A. Bausewein
 Oberbürgermeister

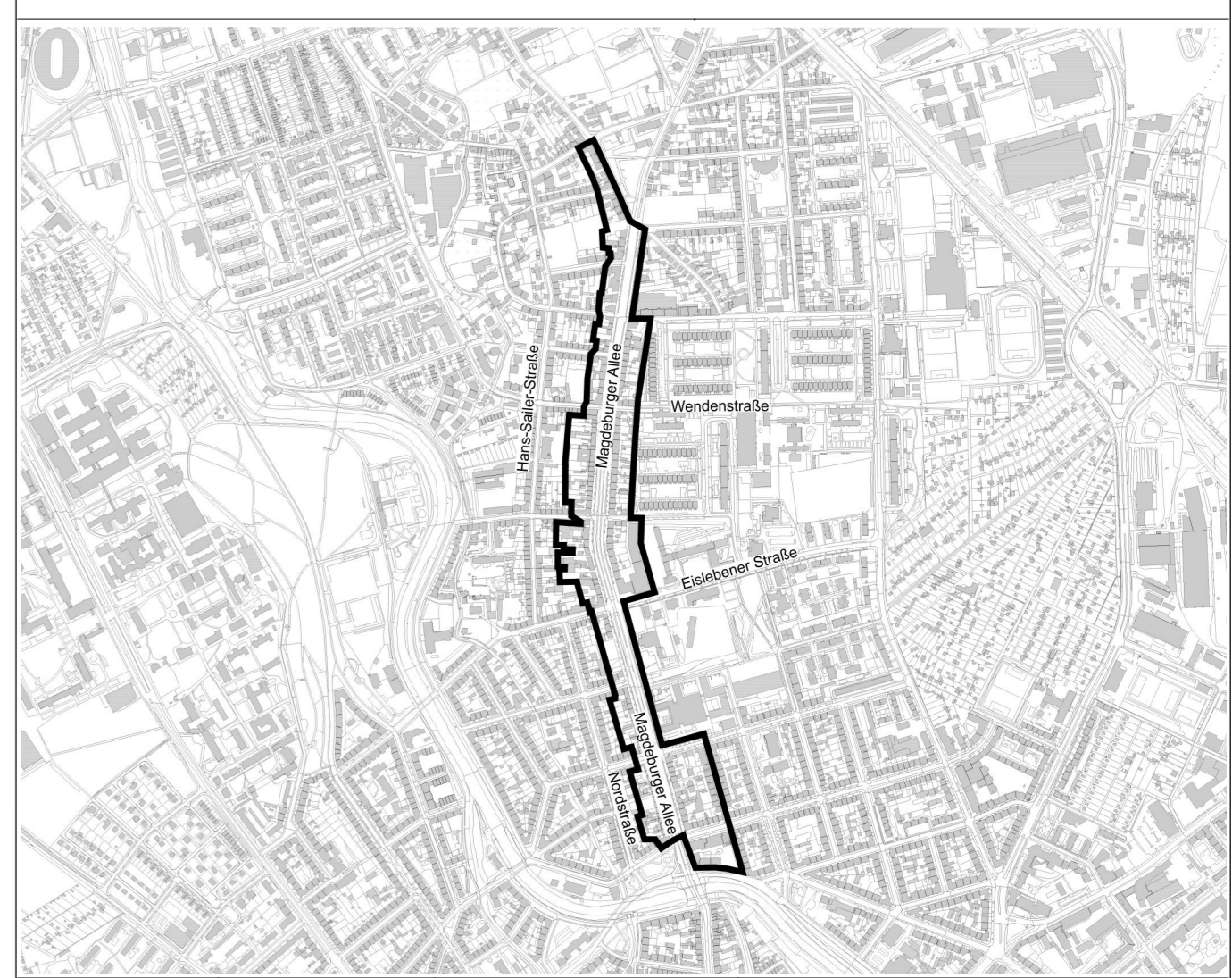
Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung der Bebauungsplan

Erfurt, den
 Oberbürgermeister

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom übereinstimmen.

Erfurt, den
 Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
 Katasterbereich Erfurt

**Bebauungsplan ILV696
 "Regelung der Vergnügungsstätten
 Magdeburger Allee"**



1. Änderung der Entgeltordnung "Privatrechtliche Entgelte für die Verpflegung in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt - Essengeld KitaEF –"

Auf der Grundlage der §§ 22, 22a, 24 und 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2220) - zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2018 (BGBl. I S. 2696), § 20 II des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG -) i.V.m. §§ 2, 18 II der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74) sowie der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19.10.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2017 (GVBl. S. 150) i.V.m. Ziffer 4 Entgeltordnung der Landeshauptstadt Erfurt zur Erhebung von Betreuungsentgelten und Verpflegungsentgelten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (KitaEO) hat der Erfurter Stadtrat in seiner Sitzung am 20.11.2019 folgende Änderung der Entgeltordnung "Privatrechtliche Entgelte für die Verpflegung in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt – Essengeld KitaEF - Drucksache-Nr. 1153/19 - beschlossen:

Artikel 1: Änderungen

1. Am Ende des Text-Teils wird folgender Absatz hinzugefügt:

Anspruchsberechtigte von Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten für die Dauer der Bewilligung eine Befreiung für die Kosten der Mittagsverpflegung inkl. Getränke.

Inhaber eines gültigen Sozialausweises der Stadt Erfurt werden für die Dauer der Gültigkeit von den Kosten für Frühstück und Vesper befreit.


Zur Inanspruchnahme vorgenannter Befreiungen sind dem Jugendamt entsprechende Nachweise vorzulegen.

2. Die Tabellenspalten "ermäßigtes Essengeld für Inhaber des Erfurter Sozialausweises" sowie die Fußnoten * und ** werden ersatzlos gestrichen.

3. Die Tabelle "Einrichtungen mit Verpflegung durch Dritte" wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2: In-Kraft-Treten

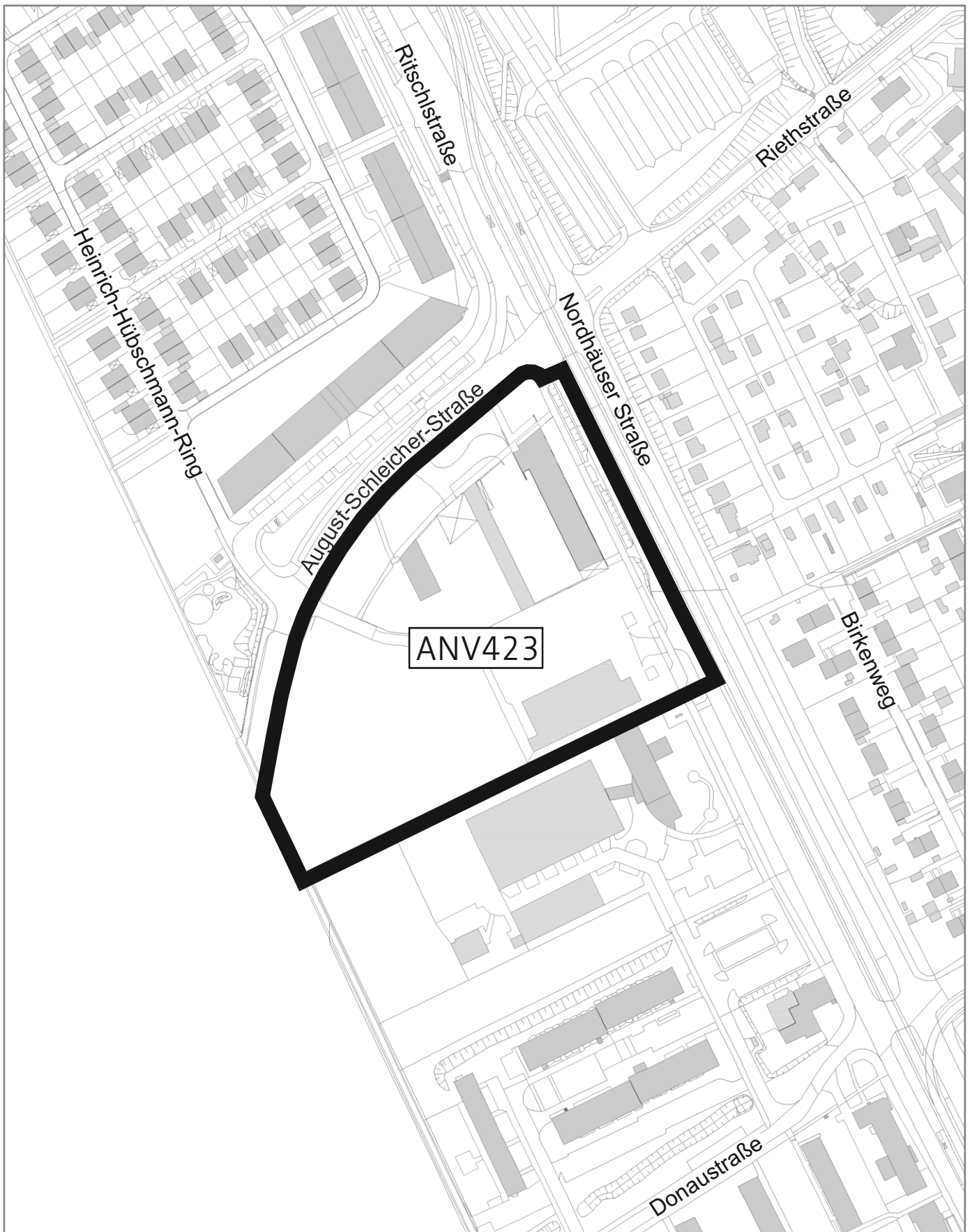
Die Änderung der Entgeltordnung (Essengeld KitaEF) tritt rückwirkend zum 01.08.2019 in Kraft.



LK Gotha

Stadt Erfurt

Ilm-Kreis



Bebauungsplan ANV423

zurück zum Beschluss 1337/19

“Entwicklungsmaßnahme Nordhäuser Straße - Wohnquartier Nord“

1. Änderung

Nachdruck oder Vervielfältigung verboten



Kartengrundlage: Stadtgrundkarte / Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Ausgabedatum: Juli 2019

Übersicht Geltungsbereich - nur zur Information (nicht maßstabsgerecht)

Dezernat Kultur und Stadtentwicklung
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

DS 1569/19 Friedhofsgebührensatzung – FriedhGebSEF –

Anlage 8 - Satzung

**Friedhofsgebührensatzung – FriedhGebSEF –
vom**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der von der Landeshauptstadt Erfurt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen, für die Benutzung des städtischen Krematoriums und der damit verbundenen Leistungen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Erfurt vom 18.12.1996 werden Benutzungsgebühren, Bestattungsgebühren und Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Gebührensschuldner ist:

- a) bei der Erstbestattung der nach dem Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) Bestattungspflichtige.
- b) wer eine oder mehrere der in der Satzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Bestattung, mit der Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte oder der Überlassung einer Reihengrabstätte.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 3
Gebührenverzeichnis

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in Euro
1.	Wahlgräber für Erdbestattungen	
1.1	Für das 20-jährige Nutzungsrecht an Erdwahlgräbern Abmessung: 2,60 m x 1,50 m, einschließlich Beisetzungsmöglichkeit bis zu 4 Urnen - Einstellige Grabstätte	753,00
1.1.1	Bei mehrstelligen Grabstätten erhöht sich die Gebühr entsprechend.	
1.1.2	Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes - für 1 - 5 Jahre, oder Vorkauf an Erdwahlgräbern - Vorkauf für max. 5 Jahre oder bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes zur Wahrung der Ruhefristen: Die Berechnung erfolgt anteilig der entsprechend geltenden Gebühren (Jahre x 1/20 Grabgebühr).	
1.1.3	Erstherrichtung der Grabstätte bei Vorkauf	94,00
2.	Reihengräber für Erdbestattungen	
2.1	Für Überlassung eines Reihengrabes oder gepflegten Reihengrabes (Rasen oder Bodendecker) auf 20 Jahre für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr - Abmessung: 2,40 m x 1,35 m	625,00
2.2	Bei gepflegten Reihengräbern, Lieferung Unterplatte 60x80 cm, Grabstein (Pultstein 50 x 40 cm) mit Namensnennung und Lebensdaten	933,00
2.3	Grabpflege des gepflegten Reihengrabes (Rasen oder Bodendecker) für die Dauer von 20 Jahren über Treuhandstelle Dauergrabpflege	
2.4	Für Überlassung eines Kinderreihengrabes auf 20 Jahre, für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr - Abmessung: 1,50 m x 1,00 m	290,00
3.	Wahlgräber für Urnenbeisetzungen	
3.1	Urnenwahlgrab	

Pos.	Bezeichnung	Betrag in Euro
3.1.1	Für das 20-jährige Nutzungsrecht am Urnenwahlgrab für 4 Urnen - Abmessung: 1,20 m x 1,20 m	278,00
3.1.2	Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes - für 1 - 5 Jahre bei Urnenwahlgräbern, - 1 - 40 Jahren bei Baumgräbern oder Vorkauf an Urnenwahlgräbern - Vorkauf für max. 5 Jahre oder bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes zur Wahrung der Ruhefristen: Die Berechnung erfolgt anteilig der entsprechend geltenden Gebühren (Jahre x 1/20 Grabgebühr).	
3.1.3	Erstherrichtung der Grabstätte bei Vorkauf	47,00
3.2	Baumgrab	
3.2.1	Grabstelle als Baumgrab - am Gruppenbaum für 1 Urne, Nutzungszeit: 20 Jahre	579,00
3.2.2	Beim Neuerwerb eines Nutzungsrechts am Baumgrab für 30 bzw. 40 Jahre: Die Berechnung erfolgt anteilig für den Erwerbszeitraum (zu den entsprechend geltenden Gebühren (Jahre x 1/20 Grabgebühr).	
3.2.3	Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes am Baumgrab für 1 - 40 Jahre: Die Berechnung erfolgt anteilig für den Verlängerungszeitraum zu den entsprechend geltenden Gebühren (Jahre x 1/20 Grabgebühr).	
3.2.4	Namensstein für Baumgrab (30 x 15 cm) , einschl. Verlegen	411,00
3.2.5	Grabpflege eines Baumgrabes durch die Friedhofsverwaltung für die Dauer von 20 Jahren	1.258,00
3.3	Partnergrab	
3.3.1	Für das 20-jährige Nutzungsrecht am Partnergrab für 2 Urnen - Abmessung: 2,4 qm, (nur in Verbindung mit Pos. 3.3.2 und 3.3.3)	463,00
3.3.2	Erstanlage, Grabstein und Namensnennung für 2 Verstorbene am Grabstein (Partnergrab)	1.310,00
3.3.3	Grabpflege der Partnergrabstätte für die Dauer von 20 Jahren über Treuhandstelle Dauergrabpflege	
4.	Reihengräber für Urnenbeisetzungen	

Pos.	Bezeichnung	Betrag in Euro
4.1	Urnenreihengrab	
4.1.1	Für Überlassung eines Urnenreihengrabes oder gepflegten Urnenreihengrabes (Bodendecker) auf 20 Jahre Abmessung: 1 m x 1 m	193,00
4.1.2	Bei gepflegten Urnenreihengräbern, Lieferung Grabstein (60x45x16 cm) mit Namensnennung und Lebensdaten	827,00
4.1.3	Grabpflege eines gepflegten Urnenreihengrabes durch die Friedhofsverwaltung für die Dauer von 20 Jahren	2.644,00
4.2	Urnengemeinschaftsgrab (UGG)	
4.2.1	Grabstelle im Urnengemeinschaftsgrab Ruherechtszeit: 20 Jahre (nur in Verbindung mit Pos. 4.2.2 und 4.2.3)	193,00
4.2.2	Erstanlage, Erstbepflanzung und Namensnennung am Grabstein	397,00
4.2.3	Grabpflege der Grabstelle im Urnengemeinschaftsgrab durch die Friedhofsverwaltung für die Dauer von 20 Jahren	427,00
4.3	Urnengemeinschaftsanlage (UGA)	
4.3.1	Grabstelle in der Urnengemeinschaftsanlage Ruherechtszeit: 20 Jahre (nur in Verbindung mit Pos. 4.3.2)	135,00
4.3.2	Grabpflege in der Urnengemeinschaftsanlage durch die Friedhofsverwaltung für die Dauer von 20 Jahren	286,00
5.	Gebühren für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen	
5.1	Feierhallen Hauptfriedhof	
5.1.1	Für die Benutzung der Feierhallen auf dem Hauptfriedhof, Dauer: 30 min	269,00
5.1.2	Zuschlag für jede weitere angefangene halbe Stunde in den Feierhallen des Hauptfriedhofs	80,00
5.1.3	Für die Benutzung der Feierhallen auf dem Hauptfriedhof im Rahmen einer Abschiednahme - Dauer: 15 min, 3 Liedtitel, 2 Texteinspielungen	135,00
5.1.4	Für die Benutzung der Feierhallen bei Doppel- bzw. Mehrfachbeisetzungen wird nur die einfache Gebühr erhoben.	

Pos.	Bezeichnung	Betrag in Euro
5.2	Feierhallen Ortsteilfriedhöfe	
5.2.1	Für die Benutzung der Feierhallen in den Ortsteilen Gispersleben, Dittelstedt, Hochheim, Vieselbach und Stotternheim	184,00
5.2.2	Für die Benutzung der Feierhallen in den Ortsteilen Gispersleben, Dittelstedt, Hochheim, Vieselbach und Stotternheim im Rahmen einer Abschiednahme - Dauer: 15 min, 3 Liedtitel, 2 Texteingpielungen	92,00
5.2.3	Für die Benutzung der Feierhallen in den Ortsteilen Alach, Hochstedt, Kerspleben, Mittelhausen, Molsdorf, Rohda und Windischholzhausen	118,00
5.2.4	Für die Benutzung der Feierhallen in den Ortsteilen, Azmannsdorf, Linderbach, Marbach, Möbisburg, Schmira, Tiefthal, Töttelstädt	69,00
5.2.5	Für die Benutzung der Feierhallen bei Doppel- bzw. Mehrfachbeisetzungen wird nur die einfache Gebühr erhoben.	
5.3	Kühlanlagen	
5.3.1	Aufnahme und Einstellung eines eingesargten Verstorbenen in die Leichenkühlhalle, je angefangener Kalendertag (10,92 EUR + 19 % Ust)	13,00
5.3.2	Bei der Benutzung der Tiefkühlung, je angefangener Kalendertag (21,85 EUR + 19% Ust)	26,00
5.4	Versorgung Verstorbene	
5.4.1	Aufbahrung eines Verstorbenen, nicht im Zusammenhang mit einer Trauerfeier	47,00
6.1	Für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr vollendet haben	1.333,00
6.1.1	Für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr vollendet haben, ohne Überführung zum Ortschaftsfriedhof	1.161,00
6.1.2	Für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr vollendet haben Gruft öffnen/schließen	882,00
6.1.3	Für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr vollendet haben, Beisetzung auf dem Jüdischen Friedhof (4 Träger)	566,00

Pos.	Bezeichnung	Betrag in Euro
6.2	Für Verstorbene, die das 1. Lebensjahr vollendet haben und das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	889,00
6.2.1	Für Verstorbene, die das 1. Lebensjahr vollendet haben und das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ohne Überführung zum Ortschaftsfriedhof	737,00
6.2.2	Für Verstorbene, die das 1. Lebensjahr vollendet haben und das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Gruft öffnen/schließen	618,00
6.3	Für Verstorbene, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Totgeburten	297,00
6.4	Zuschlag für zusätzlich und/oder über die tatsächliche Beisetzungszeit (15 Min.) in Anspruch genommenes Personal pro Person/Std.	47,00
6.5	Bei Doppelbeisetzungen zum gleichen Zeitpunkt in eine gemeinsame Grabstätte ermäßigen sich die Gebühren für die zweite Bestattung um 50 %.	
6.6	Für manuelles Öffnen und Schließen der Gruft richtet sich die Gebühr nach den tatsächlichen erbrachten Leistungen und dem Aufwand.	
7.	Bestattungsgebühren für Feuerbestattungen	
7.1	Kremation	
7.1.1	Für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr (239,50 EUR + 19 % Ust)	285,00
7.1.2	Für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr (119,33 EUR + 19 % Ust)	142,00
7.1.3	für die Bearbeitung und Fertigstellung einer Urne zum Versand nach der Kremation (47,00 EUR + 19 % Ust)	56,00
7.1.4	für die Bearbeitung und Fertigstellung einer Urne zum Versand nach einer Ausgrabung (39,50 EUR + 19% Ust)	47,00
7.1.5	zuzüglich Versandkosten	
7.2.1	Urnenbeisetzung je Urne	222,00

Pos.	Bezeichnung	Betrag in Euro
7.2.2	Urnenbeisetzung einer übergroßen Überurne	333,00
7.2.3	Zuschlag für über die tatsächliche Beisetzungszeit (15 Min.) in Anspruch genommenes Personal pro Person/Std.	47,00
7.2.4	Bei Mehrfachbeisetzungen zum gleichen Zeitpunkt in eine gemeinsame Grabstätte, ab der zweiten Beisetzung	111,00
7.2.5	Werden Urnen bei Erdbestattungen im Sarg beigelegt, entfällt die Gebühr nach 7.2.1	
7.2.6	Beisetzung in Urnengemeinschaftsanlage	51,00
8.	Umbettungen aus Erdgräbern	
8.1	Für die Ausgrabung und Wiederbeisetzung eines Verstorbenen, der das 5. Lebensjahr vollendet hatte, ohne Sargkosten	2.560,00
8.2	Für die Ausgrabung und Wiederbeisetzung eines Verstorbenen, der das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, ohne Sargkosten	1.920,00
8.3	Für die Ausgrabung eines Verstorbenen, der das 5. Lebensjahr vollendet hatte, ohne Sargkosten	1.920,00
8.4	Für die Ausgrabung eines Verstorbenen, der das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, ohne Sargkosten	1.440,00
8.5	Zuschlag: bei Liegezeiten unter 6 Jahren erhöhen sich die Gebühren um 50 % (Pos 8.1, 8.2, 8.3 und 8.4)	
9.	Umbettung von Urnengräbern	
9.1	Für das Ausgraben und das Wiederbeisetzen einer Urne in einer anderen Grabstätte, ausgenommen Urnengemeinschaftsanlage	574,00
9.2	Für das Ausgraben und das Wiederbeisetzen einer Urne in der Urnengemeinschaftsanlage	367,00
9.3	Für das Ausgraben einer Urne	320,00
9.4	Bei der Umbettung von mehreren Urnen aus einer Grabstätte in eine andere gemeinsame Grabstätte ermäßigen sich die anstehenden Gebühren ab der zweiten Urne um die Hälfte.	

Pos.	Bezeichnung	Betrag in Euro
9.5	Für die Lieferung der Aschenkapsel und das Umfüllen eines Ascherestes in eine andere Urne	44,00
10.	Friedhofsunterhaltungsgebühr	
10.1	Friedhofsunterhaltungsgebühr für das 20-jährige Nutzungsrecht an einer - Erd- und Urnenwahlgrabstätten - Erd- und Urnenreihengrabstätten oder je Grabstelle bei - Urnengemeinschaftsanlage - Urnengemeinschaftsgrab - Baumgrab - Partnergrab	455,00
10.2	Bei mehrstelligen Grabstätten erhöht sich die Gebühr entsprechend	
10.3	Bei Verlängerung oder Vorkauf des Nutzungsrechts erfolgt eine anteilige Berechnung der Friedhofsunterhaltungsgebühr (Jahre x 1/20 Friedhofsunterhaltungsgebühr) nach Pos. 10.1	
11.	Sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung	
11.1	Einfahrten	
11.1.1	Für die Einfahrtgenehmigung mit Pkw für Schwerbehinderte auf dem Hauptfriedhof eine Verwaltungsgebühr pro Jahr	0,00
11.1.2	Für das Befahren des Hauptfriedhof mit Pkw oder zum gewerblichen Arbeiten - einmalig	15,00
11.1.3	Für das Befahren des Hauptfriedhof zum gewerblichen Arbeiten – Jahreserlaubnis	250,00
11.2	Bearbeitungsgebühren	
11.2.1	Bearbeitungsgebühr für die vorzeitige Auflösung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte	47,00
11.2.2	Bearbeitungsgebühr für die Bearbeitung von Aus- und Umbettungsanträgen	47,00
11.2.3	Bearbeitungszuschlag für Vergabe von Trauerfeier- oder Beisetzungsterminen ab der 2. Terminänderung	47,00
11.2.4	Nachforschungen im Zusammenhang mit Erbenermittlungen, Ahnenforschung u. ä. nach Aufwand, jedoch mindestens	47,00

Pos.	Bezeichnung	Betrag in Euro
11.2.5	Bearbeitungsgebühr für die Anforderung einer Urne von außerhalb	94,00
11.2.6	Bearbeitungsgebühren für Änderungen an Grabstätteneinträgen bei laufendem Nutzungsrecht	47,00
11.3.1	Stundenverrechnungssatz für Gärtner und Bestattungsarbeiter (incl. Verwaltungsgemeinkosten, sowie der Sachkosten)	47,00
11.3.2	Für die nicht aufgeführten Sonderleistungen richtet sich die Gebühr nach den tatsächlichen erbrachten Leistungen und dem Aufwand.	
11.3.3	Über- oder Mindermaße bei den Grabgrößen haben keinen Einfluss auf die Gebührenbemessung, wenn die Nutzung der entsprechenden Grabart gegeben ist.	

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, jedoch frühestens zum 01.04.2020.

Zugleich tritt die „Gebührenordnung zur Friedhofsatzung – FriedhGebSEF –“ vom 09. Dezember 2010 außer Kraft.

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Städtebauförderung – LH Erfurt

Rahmenkonzept, Maßnahmen

1. Stadterneuerung in Erfurt

zurück zum Beschluss 1866/19

1.1. Rückblick

Stadtsanierung, Stadterneuerung und Städtebauförderung in Erfurt sind eine Erfolgsgeschichte. Die historische Erfurter Altstadt, das mit 240 ha größte Flächendenkmal Mitteldeutschlands, war 1989/90 durch jahrzehntelang unterlassene Instandhaltung weitgehend in offenem Verfall begriffen, über große Teile unbewohnbar und unmittelbar von einem weitgehenden Substanzverlust bedroht. Die oberzentralen Funktionen des Stadtkerns einer Landeshauptstadt konnten von der Altstadt nicht einmal rudimentär übernommen werden.

Mit umfangreicher Hilfe insbesondere der Städtebauförderung sowie den steuerlichen Anreizen und sehr viel privatem Engagement ist es seither im Rahmen der Stadtsanierung gelungen, die historische Altstadt von Erfurt wieder zu einer hochattraktiven, lebendigen Innenstadt von enormer Strahlkraft weit über Thüringens Grenzen hinaus zu revitalisieren. Abgesehen von noch anstehenden punktuellen Maßnahmen kann die Erfurter Altstadt heute als durchsaniiert und voll funktionsfähig angesehen werden.

Die ab Ende der 1990er Jahre stufenweise und in den Anfangsjahren durchaus erfolgreich vorangetriebene Stadtsanierung im weitgehend baulich noch geschlossen vorhandenen Gründerzeitgürtel (Programmgebiet URBAN) fiel in der Folge zeitlich mit der massiven Schrumpfungsphase infolge des demographischen Wandels zusammen und kam zwischenzeitlich weitgehend zum Erliegen.

Bis 1999 hatte die Stadt auf das heutige Stadtgebiet bezogen knapp 30.000 Einwohner durch ausbildungs- und arbeitsplatzbedingte Fernwanderung, Abwanderung ins Umland sowie ein hohes Geburtendefizit verloren. Das Ergebnis waren massive Leerstände sowohl in den unsanierten Gründerzeitbeständen im Osten und Norden der Stadt, als auch insbesondere in den Großsiedlungen, die quartiersweise bis 40% heranreichten. Alle Prognosen wiesen damals durchgängig weiter voranschreitende Einwohnerrückgänge aus, ein Trendbruch war nicht ansatzweise in Sicht.

Infolge der ab Mitte der 1990er Jahre einsetzenden Abwanderung aus den Großsiedlungen sowohl in die alten Bundesländer, als auch in die neuen Eigenheimsiedlungen im Umland kam es binnen weniger Jahre zu einer fundamentalen sozialen Entmischung in den wenige Jahre zuvor noch sozial intakten Großsiedlungen. Eine Kompensation der Fortzüge erfolgte häufig nur durch Zuweisung Bedürftiger in die kommunalen Bestände, was das Abwanderungsverhalten noch beschleunigte. Mit dem rasant zunehmendem Leerstand und einer in kürzester Zeit fundamental veränderten Bevölkerungszusammensetzung waren die Großsiedlungen durch zunehmend offenen Verfall und Vandalismus geprägt, die Wohnungsunternehmen waren wirtschaftlich massiv und existentiell bedroht.

Unterstützt durch das Bund-Länder-Programm Stadtumbau Ost ist es in einem sehr schwierigen und schmerzhaften Prozess in der Dekade von 1999 bis 2008 gelungen, auf Grundlage komplexer wohnungswirtschaftlicher und städtebaulicher Konzepte (Masterplan Erfurter Großsiedlungen) und begleitet von einer intensiven konfliktreichen Bürgerbeteiligung wesentliche Teile der Großsiedlungen grundlegend zu stabilisieren und andere, nur noch schwer sanierbare Bestände mit einem professionellen Umzugsmanagement leerzuziehen und abzurechen. Parallel dazu sind die zu erhaltenden Bestände weiter saniert worden.

Rein baulich gesehen sind die Erfurter Großsiedlungen heute fast durchgängig intakt und mindestens mittelfristig markttauglich. Sie stellen heute einen wichtigen, wesentlichen Bestandteil des Wohnungsmarktes im Segment des preiswerten "bezahlbaren" Wohnraums dar.

Aus heutiger Sicht der wieder wachsenden Stadt wäre es sicherlich sinnvoll gewesen, einen Teil der damals abgebrochenen Gebäude zunächst nur stillzulegen. Diese Entwicklung war jedoch im Zeitraum vor 2008 nicht ansatzweise vorhersehbar.

Parallel zum Stadtumbau in den Großsiedlungen galt es, auch im Gründerzeitgürtel den leerstandsbedingten weiteren Niedergang und eine Perforation der städtebaulich durchaus attraktiven Gründerzeitgebiete aufzuhalten. Auch hier sorgten offener Verfall und Vandalismus insbesondere im Norden der Stadt zu einer Beschleunigung der Abwärtsentwicklung. Aufgrund der kleinteiligen Eigentümerstruktur schieden hier Leerstandskonzentration und Rückbau als Handlungsoption aus.

Mit dem Einsetzen einer deutlich ansteigenden Nachfrage nach innerstädtischem Wohnraum ab 2008 und umfangreich unterstützt durch Stadtсанierung und Städtebauförderung ist es jedoch gelungen, diese Entwicklung umzukehren und eine Perforation der Gründerzeitquartiere zu vermeiden. Heute sind die Erfurter Gründerzeitgebiete fast durchgängig sanierte, attraktive, innenstadtnah gelegene Wohnlagen, die bis auf punktuelle Missstände und Gewerbebrachen als intakt und funktionsfähig angesehen werden können.

Die erfolgreiche Stadterneuerung und Revitalisierung der innerstädtischen Stadtteile hat ohne Zweifel neben den Gunstbedingungen der Landeshauptstadt und einer gesunden mittelständisch orientierten Wirtschaftsentwicklung maßgeblich dazu beigetragen, dass die Landeshauptstadt Erfurt ab 2010 in ein kontinuierliches Stadtwachstum um ca. 1.200 Einwohnern pro Jahr übergegangen ist.

Im Gegensatz zu nahezu allen anderen Städten in Thüringen sehen die Prognosen für Erfurt eine weitere Verstetigung dieses im Bundesvergleich moderaten Stadtwachstums voraus. Die Leerstandsquote in Erfurt liegt seit mehreren Jahren bei lediglich noch 3%, also nur noch sehr knapp über der für Umzüge erforderlichen Fluktuationsreserve. Nach über einem Jahrzehnt ohne jeglichen Neubau von Geschosswohnungsbau hat das Neubaugeschehen in der Stadt seit einigen Jahren wieder deutlich angezogen.

Der Wohnungsneubaubedarf wird mit 700 bis 800 WE pro Jahr im Geschosswohnungsbau und weiteren 100 bis 200 WE im Einfamilienhaussektor angegeben. Das nahezu ausschließlich von privaten Bauherren und Bauträgern beherrschte Neubaugeschehen umfasst mit starken Schwankungen in der Fertigstellung ein Neubauvolumen von zwischen 400 und 1.000 WE pro Jahr. Das kommunale Wohnungsunternehmen hat im letzten Jahrzehnt seine Bestände vollständig auf die Großsiedlungen konzentriert und nahezu alle Bestände im Gründerzeitgürtel und der Altstadt zwischenzeitlich veräußert, um sich auf eine kostengünstige Sanierung der Bestände in den Großsiedlungen zu konzentrieren.

1.2. Aktuelle Herausforderungen

Infolge der Zuwanderung Geflüchteter ab dem Jahr 2015 war die Landeshauptstadt Erfurt gezwungen, in erheblichem Umfang Unterbringungsmöglichkeiten bzw. nachfolgend dann kostengünstigen Wohnraum bereitzustellen. Hierfür hat sie in erheblichem Umfang auf die Bestände des kommunalen Wohnungsunternehmens zurückgreifen müssen, da die anderen institutionellen und privaten Vermieter sich nur in sehr geringem Umfang an der Unterbringung beteiligt haben. Hinzu kam, dass weder die Stadt noch die KoWo in der Lage waren, kurzzeitig umfangreiche Unterkünfte neu zu erstellen bzw. am Markt zu erwerben.

Infolge dessen haben sich in den Großsiedlungen, insbesondere in den Beständen des kommunalen Wohnungsunternehmens die Ausländerquoten binnen vier Jahren von zuvor 4 bis 5% auf Werte von bis zu 26% mehr als verfünffacht. In einzelnen Gebäuden liegen die Ausländerquoten noch deutlich darüber. Durch das zeitliche Zusammenfallen der anziehenden Wohnungsnachfrage und der Unterbringung von Geflüchteten hat es zudem eine merkliche Verknappung von kostengünstigem Wohnraum in den preiswerten Wohnungsbeständen der Großsiedlungen gegeben, sodass es mehr oder weniger offen zu Verdrängungseffekten in diesem Wohnungsmarktsegment kam. Die ohnehin soziale benachteiligte Bewohnerschaft musste nun mit den unter besonderer Fürsorge der öffentlichen Hand stehenden Migranten um diesen kostengünstigen Wohnungen konkurrieren.

Aus dieser Gemengelage heraus sind erhebliche Konflikte entstanden, die sich inzwischen sehr deutlich in den Ergebnissen der Bundestags- und Kommunalwahl widerspiegelt haben und die zu einer nicht unerheblichen Radikalisierung insbesondere jüngerer Bevölkerungsgruppen geführt haben, die durch die Ansiedlung der als rechtsextremistisch eingeschätzten Bewegung "Der dritte Weg" im überwiegend leerstehenden Gebäude des ehem. Großen Herrenberg-Centers noch forciert wurde.

Die Stadt Erfurt ist gemeinsam mit Rostock (ebenfalls Modellvorhaben), Schwerin, Potsdam und Halle in besonderem Umfang von einer starken bereits vorhandenen sozialen Spaltung innerhalb der Gesamtstadt betroffen. Bei den benachteiligten Quartieren handelt es sich hier durchgängig um Großsiedlungen, in denen sich Bezieher von Hartz IV, Familien unter der Armutsgrenze, Alleinerziehende mit Kindern, Langzeitarbeitslose, Rentner mit gebrochenen Erwerbsbiographien und Migranten konzentrieren. Das wirkt sich zunehmend auf die Nachbarschaften und die Erfahrungen der verschiedenen Lebenswirklichkeiten im Quartier aus und schlägt sich in den immer schlechteren Entwicklungsperspektiven von Kindern und Jugendlichen nieder. Insofern kommt der Verbesserung der Schul- und Bildungslandschaft im Quartier eine hohe Bedeutung zu.

Aus diesem Grund ist der Erfurter Südosten 2015 in das Bund-Länder-Programm "Soziale Stadt" aufgenommen worden, wofür eine entsprechende Gebietskulisse geschaffen und beschlossen wurde. Die Maßnahmen im Programm Soziale Stadt konzentrieren sich vorrangig auf die Sanierung der vorhandenen Gemeinbedarfseinrichtungen im Gebiet. Ferner wird die Sanierung der Grundschule 34 am Wiesenhügel aus dem Programm gefördert, die bauliche Umsetzung ist 2021-23 vorgesehen.

Diese Maßnahmen aus dem Programm Soziale Stadt sind dringend notwendig und unmittelbar auf die Bedürfnisse innerhalb der einzelnen Quartiersstrukturen zugeschnitten. Sie werden auch vom Umfang her nicht ausreichen, um die Problemlagen wirksam zu lösen. Um die massiven, übergeordneten stadtstrukturellen Defizite des Südostens insbesondere hinsichtlich des dringend notwendigen Umbaus der verkehrlichen Infrastruktur auch nur ansatzweise zu beheben, bedarf es folglich anderer Instrumentarien mit einem stärkeren städtebaulichen Schwerpunkt.

2. Das Projekt "Mitte Süd Ost"

2.1. Ausgangssituation und Projektkurzbeschreibung

Der Erfurter Südosten ist durch die drei voneinander getrennten, in den 1970er bis 1980er Jahren in industrieller Bauweise entstandenen Großsiedlungen Herrenberg, Wiesenhügel und Drosselberg geprägt, die sich um eine darin eingezwängte, sozial und baulich intakte historische Dorflage gruppieren.

Die Übergangsbereiche zwischen diesen vier Stadtteilen sind planerisch und räumlich weitgehend unbewältigt, oftmals versperrt, durch unwirtliche Verkehrsstrassen abgeriegelt, von umfangreichen Brach- und Restflächen ohne soziale Kontrolle gekennzeichnet und äußerst unattraktiv.

Die Großsiedlungen, die alle in Hanglage bzw. auf Hügeln errichtet wurden, weisen trotz umfangreicher baulicher Sanierungsmaßnahmen am Gebäudebestand vielschichtige soziale Problemlagen und massive Konflikte zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen auf. Durch ihre introvertierte städtebauliche Anlage und Erschließung, die topographischen Rahmenbedingungen insbesondere an den Gebietsrändern und deutlich verstärkt durch die in den 1990er Jahren erfolgte soziale Entmischung sind die drei Großsiedlungen von massiven Verinselungstendenzen und Segregationerscheinungen geprägt. Sie stellen heute jeweils für sich isolierte Stadtviertel dar, die kaum untereinander oder mit dem städtischen Umfeld in Austausch stehen.

Mit dem Projekt soll eine integrierte Strategie verschiedenster städtebaulicher Maßnahmen verfolgt werden, um die in vielfacher Weise vorhandenen sozialen, stadträumlichen und kognitiven Abgrenzungen und Isolierungen zwischen den Stadtteilen durchlässig zu machen und die heute radikal voneinander getrennten Lebenswelten und Hemisphären der vier aneinander grenzenden Stadtteile erstmals tatsächlich miteinander zu verbinden.

Dazu müssen an den schroffen städtebaulichen Bruchkanten, die zugleich auch harte sozialräumliche Grenzen darstellen, umfangreiche Stadtreparaturen erfolgen. Anstelle der unwirtschaftlichen Abgrenzungsräume sollen neue attraktive und fußläufig nutzbare Stadt- und Freiräume hergestellt werden, die teils auch durch geeignete Neubauten mit innovativen Nutzungen stadträumlich gefasst werden. Mit dieser positiven Besetzung der Übergangsräume, die untrennbar beiden Seiten zugehörig sind, soll eine Vernäherung dieser "Inneren Rückseiten" erfolgen und eine neue gemeinsame Identität des größer gewordenen durchgängigen Stadtteils "Südost" ermöglicht werden.

2.2. Erhebliches Bundesinteresse

Segregation und Soziale Spaltung erodieren vielerorts zunehmend die Stadtgesellschaften und gefährden den sozialen Frieden weit über das jeweilige Quartier hinaus. Trotz großer Erfolge in der Stadtsanierung und Stadterneuerung insgesamt ist Erfurt aus unterschiedlichsten historischen Gründen hinsichtlich der Segregation der Stadtgesellschaft in einem bedrohlichen Umfang vorangeschritten. Auch wenn die daraus resultierenden Konflikte im europäischen Vergleich derzeit noch relativ moderat sind, ist es offenkundig, dass hier dringender Handlungsbedarf besteht.

Es wird eingeschätzt, dass trotz der besonderen Ausgangslage der Großwohnsiedlungen in den neuen Bundesländern die vorliegend beschriebene Segregationsproblematik in Erfurt in vielerlei Hinsicht bundesweit sehr präsent ist und sich gegenwärtig in Ost und West hochdynamisch weiterentwickelt. Integrierte Strategien und Maßnahmen gegen Segregation und soziale Spaltung, die sich weit über den Handlungsrahmen der unmittelbaren sozialen Hilfsangebote hinaus erstrecken, werden wesentliche Bestandteile künftiger Stadtentwicklungsstrategien darstellen.

Am Erfurter Beispiel kann erprobt werden, in welchem Umfang und mit welchem Erfolg Segregation durch gezielte städtebaulich-räumliche Interventionen und gezielte Angebote abgebaut werden kann. Folglich geht es vorliegend weniger um die bloße "Aufwertung" der Großsiedlungen, sondern um eine grundlegende strukturelle städtebauliche Weiterentwicklung und Transformation der Großsiedlungen, insbesondere an ihren problematischen Rändern und insbesondere im Hinblick auf deren bessere Integration in das umliegende Stadtgefüge und ein zukunftsfähiges Quartiersimage.

Hinzu tritt, dass die dringend notwendige Korrektur und Weiterentwicklung der städtebaulichen Großprojekte der Moderne, insbesondere der Großsiedlungen aus den 1970er und 1980er Jahren in Ost und West gleichermaßen eine große Zukunftsaufgabe darstellt – dies umso mehr, als vor dem Hintergrund des Klimaschutzes, schwindender Ressourcen und dem Zwang zur Wiederverwendung gebundener grauer Energie ein perspektivischer Ersatz der Bestände in den Großsiedlungen durch Abriss und Neubau künftig eher nicht mehr in Betracht kommen wird. Auch hier kann das Erfurter Projekt wichtige Erkenntnisse und Impulse liefern.

2.3. Zweck und Ziel des Vorhabens

Der städtebauliche Ansatz des Modellvorhabens besteht darin, die drei heute weitgehend introvertierten Großsiedlungen intensiv und auf vielfältigste Weise mit der umgebenden Stadt und ihren Stadträumen zu verknüpfen, die Insellage der Großsiedlungen grundlegend zugunsten einer flächig funktionsfähigen Stadtstruktur zu überwinden, Barrieren abzubauen, das introvertierte Freiraum- und Wegesystem auf diese neuen Verbindungen auszurichten und die Stadt an ihren hier besonders frappierenden Bruchstellen stadträumlich eng miteinander zu vernähen. Die Zielstellung besteht darin, einerseits die Identitäten der jeweiligen Stadtteile wertzuschätzen und zu stärken, andererseits aber die dazwischen liegenden Ränder und Grenzen bewusst so zu verwischen, dass insgesamt ein ganz normales durchgängig nutzbares Stück Stadt ohne Brüche und innere Rückseiten entsteht.

Damit soll, unterstützt durch ein umfassendes Paket ganz unterschiedlicher Maßnahmen und Interventionen, den sich weiter verstärkenden Segregationstendenzen zwischen den benachteiligten, sich abgehängt fühlenden Stadtteilen und dem Rest der Stadt entgegengewirkt werden. Zudem kann eine perspektivisch drohende weitere Zuspitzung der Konflikte und Problemlagen innerhalb der Großsiedlungen und eine daraus resultierende weitere Stigmatisierung der Stadtteile und ihrer Bewohner in der Gesamtstadt verhindert werden.

Dafür müssen die heute mehr oder weniger stigmatisierten und in ihrer baulichen Entwicklung erstarrten Stadtteile zu einem neuen Modellstadtteil für Zukunftsfähigkeit werden. Der tief im Bewusstsein der Stadtbevölkerung verankerte Sonderstatus der Großsiedlungen muss überwunden werden, ohne dabei die besondere Geschichte und Herkunft der Gebiete zu verleugnen. Hierzu ist es notwendig, die Stadtteilgeschichte wertzuschätzen, sie aber aus der rückwärtsgerichteten Betrachtung herauszulösen und in eine positive Zukunftsperspektive zu überführen. Hierzu bedarf es neben der Pflege der tradierten Orte im Quartier der Errichtung neuer, einprägsamer Identifikationsorte mit großer ikonographischer Kraft, die einen Stolz der Bewohner auf das gemeinsam erarbeitete Neue ermöglichen.

Diese Aufgabe ist schwierig, und sie bedarf, wie in der Vergangenheit die Stadtsanierung benachteiligter Altstadtquartiere in den 1980er und 1990er Jahren schon gezeigt hatte, viel Ausdauer und einer großen Kontinuität. Aber sie kann, das beweist die Stadterneuerung in Erfurt in besonderer Weise, zu einem grundlegenden, dauerhaften Erfolg führen.

Im Zuge dessen kann es gelingen, die räumlich-funktionalen Bezugssysteme der drei Großsiedlungen und der dazwischen eingezwängten Dorflage Melchendorf so zu verändern, dass an der Nahtstelle der vier Stadtteile neue zentrale Aufenthaltsräume für den ganzen Erfurter Südosten entstehen. Begünstigt durch den großen fußläufigen Einzugsbereich könnten in neuen Gebäuden unterschiedlichste innovative Nutzungen, zukunftsfähige Sozial- und Bildungsangebote, neue gemischte Wohnformen, Gastronomie und ergänzende Einzelhandelsnutzungen eingeordnet werden.

Diese neuen Nutzungen bilden hochwertig gestaltete öffentliche Räume mit hoher stadträumlicher und Aufenthaltsqualität, die eine positive Identifikation und Selbstdefinition der Bewohner aller vier umgebender Stadtteile ermöglichen. Sie verschaffen allen vier Stadtteilen ein neues Selbstbewusstsein. Gleichzeitig sind umfassende Maßnahmen für den sozialen Zusammenhalt und die Integration der unterschiedlichen Bewohnergruppen notwendig. Vor Ort sollen Angebote für eine aktivierende Unterstützung und Bildung insbesondere für Kinder und Jugendliche geschaffen werden, die individuelle Entwicklungschancen eröffnen.

Das Erfordernis zur Klimaanpassung ist gerade in den exponierten Plattenbauten ein Thema der Zukunftsfähigkeit. Gemeinsam mit den Wohnungsunternehmen sollen Konzepte zum sommerlichen Wärmeschutz entwickelt werden, die mit einfachen, wirkungsvollen und plakativen Maßnahmen an der Fassade oder vor/am Gebäude durchgeführt werden können. In den öffentlichen und halböffentlichen Freiräumen sollen gezielt stressresistente, großkronige Bäume nachgepflanzt werden, um die Klimaveränderungen für die Bewohner zumindest teilweise kompensieren zu können. Hier bietet es sich an, in Workshops und Werkstätten den Erfahrungsschatz der Gebietsbevölkerung zu nutzen und auch hierüber wieder gleichzeitig Integration zu ermöglichen.

Für eine gezielte Nachverdichtung im Gebiet durch gemischte Strukturen bestehen in Südost erhebliche Flächenpotenziale, die für Neubau und Transformation genutzt werden können. Rückbauflächen, aber auch unterschiedlichste Restflächen im Gebiet, insbesondere die Brache des seit vielen Jahren leerstehenden bzw. vom "dritten Weg" genutzten Großen Herrenbergcenters in der Gebietsmitte können dazu genauso aktiviert werden wie Flächen, die durch einen Umbau der Verkehrsinfrastruktur frei werden könnten.

Neben der Neuen Mitte als zentralem Element ist es sinnvoll, gerade an den Rändern und den Nahtstellen zu den angrenzenden Stadtvierteln gezielt neue Baustrukturen planungsrechtlich vorzubereiten und zu realisieren. Die aktuelle Nachfragesituation im Wohnungsbau und die zunehmende Flächenknappheit hinsichtlich weiterer Neubaupotenziale eröffnen hier gute Realisierungschancen.

Diese Flächenpotenziale sollen gezielt genutzt werden, um an den wichtigen Nahtstellen im Gebiet neuartige Angebote im Wohnungsbau, Baugruppenprojekte und experimentelle Wohnformen für alle Schichten der Bevölkerung zu etablieren.

In der Neuen Mitte Südost werden öffentliche und private Nutzungen für den Stadtteil gemischt: Coworking Spaces, spezialisierte Reisebüros, Sport und Fitnessstudios, Angebote der Kreativbranche, vielleicht ein Mikro-Gründerzentrum, Cafés und Gastronomie schaffen ein eigenes Profil für den neuen Platz. Diese werden ergänzt durch Angebote für die besonderen Bedürfnisse der Bewohnerschaft, Seniorenclubs oder Multifunktionsräume für verschiedenste Anlässe.

Die bereits beschriebene stadtstrukturelle Neuausrichtung der öffentlichen und halböffentlichen Freiräume und Grünflächen wird dazu genutzt, das Wegesystem konsequent auf die Bedürfnisse von Fußgängern, Rad- und Scooterfahrern, aber auch Rollatoren auszurichten. Dabei muss das Bedürfnis nach sicheren, gut übersehbaren öffentlichen Flächen in enger Abstimmung mit dem kriminalpräventiven Rat berücksichtigt werden. Angsträume und schwer einsehbare Rückzugsorte sowie Flächen mit unklarer Zugehörigkeit sollen konsequent vermieden werden. Von großer Bedeutung ist angesichts des erhöhten Durchschnittsalters im Gebiet eine durchgreifende Verbesserung der Barrierefreiheit mit Augenmaß.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf dem Umbau der Verkehrsinfrastruktur und der Schaffung einer zukunftsfähigen technischen Infrastruktur. Gerade in den Großsiedlungen kann eine Neuausrichtung auf neue, umweltfreundliche Mobilitätsformen und die entsprechende Ausstattung der Verkehrsräume einen zeichenhaften Impuls für den bezweckten Imagewandel darstellen.

Neben dem allgemeinen Umgang mit den ausgedehnten Verkehrsflächen im Gebiet ist insbesondere der Bereich des Knotens Abzweig Wiesenhügel und des Stadtbahndreiecks von Interesse. Die heutigen Anlagen der Verkehrsinfrastruktur aus den 1970er/80er Jahren haben hier zu einem ausgedehnten, nicht vom Menschen begehbaren Areal direkt in der Mitte des Gebiets geführt, die eine massive großräumige Barriere im Stadtraum darstellen. Zudem verlangt der bauliche Zustand der Brückenanlage zeitnah einen Ersatz.

Nach der Entlastung durch die Fertigstellung der Ostumfahrung und des Autobahnzubringers sind hier deutlich stadtraumverträglichere Lösungen möglich, die der besseren räumlich-funktionalen Verknüpfung der Stadtteile ungemein entgegen kommen würden. Diese Umbaumaßnahmen werden insbesondere was eine Veränderung der Gleislage anbetrifft den zeitlichen und finanziellen Rahmen des Modellvorhabens insgesamt möglicherweise überschreiten, sie müssen aber jetzt planerisch in allen ihren Konsequenzen vorbereitet werden und können in wichtigen Teilabschnitten im Rahmen des Modellvorhabens bereits realisiert werden.

2.4. Handlungsfelder

Das Modellvorhaben soll neben einer intensiven, von Anfang an kontinuierlich erfolgenden Bürgerbeteiligung auf fünf wesentlichen Handlungsfeldern aufgebaut werden:

Im Handlungsfeld "Städtebauliche Weiterentwicklung und Transformation" werden die planerischen Voraussetzungen für die einzelnen Projekte und Planungen auf Grundlage entsprechender Fachgutachten durch geeignete Verfahren (Wettbewerbe, Mehrfachbeauftragungen, Planungswerkstätten) erarbeitet und sofern notwendig durch entsprechende Bauleitplanverfahren untersetzt. Ab hier können auch Private auf ihren Grundstücken an der Quartiersentwicklung durch entsprechende (Wohnungs-)Bauvorhaben mitwirken.

Im Handlungsfeld "Neuausrichtung und Aufwertung der öffentlichen Grün- und Freiräume" werden die aus den o.g. Planungen hervorgehenden Projekte im Freiraum, also die Neugestaltung und Verbindung von Grünzügen, Grünflächen, Wegen, Straßen und öffentlichen Plätzen durch entsprechende Verfahren weiter konkretisiert und baulich umgesetzt.

Im Handlungsfeld "Umbau der Verkehrsinfrastruktur" müssen zunächst die sehr komplexen verkehrlichen Handlungsoptionen im Bereich der städtebaulich dringend umzugestaltenden Haupttrassen analysiert und in Varianten untersucht werden. Hieraus resultiert dann ein Handlungsprogramm, das im Rahmen des Projektes gemeinsam mit den beteiligten Partnern schrittweise umgesetzt wird.

Das Handlungsfeld "Ergänzung aktivierender sozialer Infrastruktur" umfasst die experimentellen, mit der Gebietsbevölkerung gemeinsam zu entwickelnden innovativen Angebote für die soziale Infrastruktur, die sich im Wesentlichen außerhalb der konventionellen Hilfsangebote bewegen sollen.

Das fünfte Handlungsfeld "Maßnahmen zur Klimaanpassung" ist vor allem als kontinuierliches Begleitprogramm zur Verbesserung der stadtklimatischen Rahmenbedingungen zu sehen und geht, aufbauend auf entsprechenden Gutachten, von einer fortlaufenden Umsetzung um. Parallel dazu gibt es ein Begrünungsprogramm, das mit kurzem planerischen Vorlauf eine schnelle und umfassende klimatisch wirksame Nachbegrünung ermöglicht.

2.5. Räumliche Schwerpunkte

Dem Grundanliegen des Projektes folgend liegt der räumliche Schwerpunkt an den Nahtstellen und Bruchkanten zwischen den vier Stadtteilen ("innere Ränder"), wobei der intensivste Handlungsbedarf eindeutig im Bereich der Kranichfelder und Haarbergstraße, dem großen Herrenberg-Center sowie der Straße Am Wiesenhügel liegt. Ein weiterer räumlicher Schwerpunkt liegt an der Nahtstelle zwischen dem kleinen Herrenberg und dem Gebiet Rabenhügel/Stadtweg. Weitere derartige Handlungsbedarfe an den Nahtstellen können im Verlauf der Beteiligungsprozesse deutlich werden.

3. Die Maßnahmen

3.1. Vorbereitungsphase "Phase 0" + Beteiligung

- 0-1 Initiierung des Modellvorhabens: Visualisierung der vielfältigen Problemlagen im Planungsraum durch Analysen, Bestandsfotos und räumliche Skizzen, beispielhafte Darstellung von Umgestaltungspotenzialen in Projektskizzen; Moderierte öffentliche Informationsveranstaltungen zum Programm und den Zielen, Stadtteilrundgänge, Anhörung von Bevölkerungsgruppen vor Ort, Formulierung von Projektansätzen aus der Gebietsbevölkerung, Dokumentation, Einrichtung Projektforum im Internet, Sprechstunde vor Ort
Vergabe an externes Büro, in 2020
- 0-2 Laufende Projektevaluierung, Erhebung und Aufbereitung wichtiger Strukturdaten, Qualitative Betrachtung, laufende Durchführung von Befragungen, Prozessanalyse, Dokumentation, Ausstellungen vor Ort
Vergabe an externe Agentur, in den Jahren 2020-26
- 0-3 Befristete Einstellung des Fachpersonals zur Projektsteuerung im Amt 61 (zwei Planerstellen E12)
Personalkosten in den Jahren 2020-26
- 0-4 Laufende Workshops und Beteiligungsprozesse mit der Bevölkerung zur grundsätzlichen Ausrichtung der Projekte, Bildung und Betreuung von Expertengruppen aus Bürgern und Fachleuten, Planungswerkstätten zu den Schlüsselmaßnahmen im Gebiet, Konsensbildung zu Schnellläufer-Maßnahmen im öfftl. Freiraum
Externe Moderation in den Jahren 2020-26
- 0-5 Unkostenpauschale für Aufwendungen für das Steuerungsgremium, für Raummieten, Nebenkosten, Veranstaltungen, Versand, Druck und andere projektbezogene Auslagen
Sachkosten in den Jahren 2020-26

3.2. Städtebauliche Weiterentwicklung und Transformation an den inneren Rückseiten und Nahtstellen

Die grundsätzliche Strategie bei den einzelnen Projekten beginnt jeweils mit einem moderierten Bewusstmachen der Problemlagen und einer intensiven Beteiligung der Quartiersbevölkerung. Hierbei wird der Alltagsgebrauch dieser Korridore und die daran geknüpften Erwartungen und Befürchtungen genauso aufgearbeitet wie die Historie und Entstehungsgeschichte der jeweiligen Bruchkanten in den 1970er und 1980er Jahren. Parallel dazu werden in vorgeschalteten Fachgutachten die jeweilige Machbarkeit und die Handlungsspielräume ausgelotet. Nach einer Konsensbildung zur Aufgabenstellung werden dann in einem passenden Vergabeverfahren, idealerweise einem städtebaulichen Wettbewerb oder einem geeigneten Vergabeverfahren die planerischen und städtebaulichen Konzepte ermittelt. Auf dieser Grundlage schafft die Stadt das notwendige Planungsrecht für die städtebaulichen Interventionen und plant parallel dazu die Umgestaltung und Aufwertung der öffentlichen Räume, in besonderen Fällen wiederum durch ein entsprechendes Wettbewerbsverfahren. Die Errichtung bzw. der Umbau der (wenigen) Hochbauten obliegt der Stadt, wo es sich um öffentliche Nutzungen handelt. In den anderen Fällen ist dies Aufgabe der jeweiligen Eigentümer bzw. Käufer der Grundstücke.

Eine Sondersituation stellt das Große Herrenberg-Center dar, das als zentraler und massiver städtebaulicher Missstand im Rahmen des Projektes zwingend grundlegend umstrukturiert, erschließungsseitig transformiert, saniert und mit angemessenen Nutzungen versehen werden muss. Nach dem avisierten Verkauf an eine Genossenschaft im Zusammenhang mit einem Mietvertrag eines anerkannten sozialen Trägers ist anzunehmen, dass auch die Umstrukturierung des Gebäudes erhebliche unrentierliche Anteile beinhalten wird. Daher soll zum Gelingen dieses Vorhabens ein angemessener Finanzierungsanteil im Rahmen des Projektes mit übernommen werden. Im Einzelnen gliedern sich die vorgesehenen Maßnahmen wie folgt:

S1 Umbau des Großen Herrenberg-Centers: Finanzierungsanteil zu einer grundlegenden Transformation des Gebäudes im Bestand; Einbeziehung des Gebäudekomplexes in einen neuen städtebaulichen Kontext mit grundsätzlich veränderter Erschließung und Raumfassung zum jeweiligen Umfeld hin; Einbeziehung des Umbauvorhabens in eine geänderte städtebauliche Gesamtsituation

Finanzierungsanteil zur Sanierung 2022-24
Gutachten + Mehrfachbeauftragung 2021
Bauleitplanung 2022-23

S2 "Neuer Melchendorfer Platz" Städtebauliche Neuordnung des zentralen Übergangsbereichs Am Sibichen / Gr. Herrenberg-Center – Haarbergstraße – Schulzenweg (Ausstellung zur IBA Thüringen 2023)

Gutachten + städtebaulicher Wettbewerb 2022
Bauleitplanung 2023-25

S3 "Ost-West-Verbindung" Städtebauliche Neuordnung der Übergangsbereiche Am Wiesenhügel – Auf der Melm - In der Lutsche (Alt-Melchendorf) sowie Schöntaler Weg – Heckelplatz (Drosselberg)

Mehrfachbeauftragung / Einladungswettbewerb 2021
Bauleitplanung 2022-24

S4 "Nord-Süd-Verbindung" Städtebauliche Neuordnung der Übergangsbereiche Herrmann-Brill-Straße - Haarbergstraße – Holzergraben - Wendeschleife Melchendorf – Drosselberg

Gutachten + Mehrfachbeauftragung 2023
Bauleitplanung 2024-25

S5 "Kleiner Herrenberg – Rabenhügel" Städtebauliche Neuordnung der Übergangsbereiche Stadtweg – Clausewitzstraße – Am Kammweg – Körnerstraße – Am Rabenhügel – Jenaer Straße

Gutachten + Städtebaulicher Wettbewerb 2023
Bauleitplanung 2023-25

S8 n.n. Städtebauliche Neuordnung im Ergebnis der Bürgerbeteiligung

Gutachten + Mehrfachbeauftragung 2022
Bauleitplanung 2023-25

3.3. Neuausrichtung und Aufwertung der öffentlichen Grün- und Freiräume

Die grundsätzliche Strategie bei den einzelnen Projekten beginnt nach Klärung der städtebaulichen Zielstellungen (siehe parallele Ziffern unter 7.2.) jeweils wieder mit einer intensiven Beteiligung der Quartiersbevölkerung sowie der unterschiedlichen Nutzergruppen im Stadtteil zu den jeweiligen Anforderungen an den öffentlichen Raum. Dabei werden die eigenen Identitäten der Quartiere bewusst gemacht und herausgearbeitet. Parallel dazu werden die verkehrlichen Handlungsspielräume sowie die unterschiedlichen Anforderungen der Barrierefreiheit durch entsprechende Gutachten ermittelt. Für die herausgehobenen Freiräume werden eigene freiraumplanerische Wettbewerbe durchgeführt, andere Planungen werden durch geeignete Vergabeverfahren beauftragt. Der Bau der öffentlichen Freiräume obliegt der Stadt und ist mit entsprechenden überschlägig ermittelten Planungs- und Baukosten nachstehend aufgeführt. Im Einzelnen werden folgende Maßnahmen vorgesehen:

F1 Grünzug Herrenberg - Am Sibichen mit Umfeld Herrenberg-Center – Neugestaltung als zentraler Grünraum des Südostens, Integration der wertvollen Heckenstrukturen aus der Zeit vor dem Bau des Großen Herrenberges, Verbesserung der Barrierefreiheit, wesentliche Steigerung der Aufenthaltsqualität (Präsentation der Wettbewerbsergebnisse zur BUGA 2021)

Gutachten, Wettbewerbsverfahren und Planungsleistungen 2020-22
Ausführung / Bau 2023-24

F2 Neugestaltung "Neuer Melchendorfer Platz" als Gebietsmitte für den Südosten

Gutachten, Wettbewerbsverfahren und Planungsleistungen 2022-23
Ausführung / Bau 2024-26

F3 Neugestaltung Ost-West-Verbindung Am Wiesenhügel - Auf der Melm – In der Lutsche – Schöntaler Weg – Heckelplatz Drosselberg

Gutachten, Mehrfachbeauftragung, Planungsleistungen 2022-23
Ausführung / Bau 2024-26

F4 Nord-Süd-Verbindung - Punktuelle Freirauminterventionen in Herrmann-Brill-Straße – Haarbergstraße – Holzergaben – Wendeschleife Melchendorf – Drosselberg

Gutachten, Planungsleistungen 2024
Ausführung / Bau 2025

F5 Kleiner Herrenberg – Rabenhügel Neugestaltung der Wegenetze und Freiräume, Reduzierung von Barrieren im Bereich Körnerstraße – Clausewitzstraße – Stadtweg

Gutachten, Planungsleistungen 2024
Ausführung / Bau 2025-26

F6 Umbau/Teiltrückbau Verkehrsknoten Abzweig Wiesenhügel: Neugestaltung der öffentlichen Freiräume, Herstellung der fußläufigen Durchgängigkeit im Bereich Schlehdornweg – Kranichfelder Straße – Milwitzweg – Gleisdreieck – Haarbergstraße

Gutachten, Planungsleistungen 2024
Ausführung / Bau 2025-26

F7 fußläufige Anbindung Drosselberg – Kath. Krankenhaus: Neugestaltung

Gutachten, Planungsleistungen 2021
Ausführung / Bau 2022-23

F8 n.n. Neugestaltung im Ergebnis Bürgerbeteiligung

Gutachten, Planungsleistungen 2023
Ausführung / Bau 2024-25

3.4. Umbau der Verkehrsinfrastruktur

Der Maßnahmeschwerpunkt liegt auf der grundlegenden Neuordnung des heute weitgehend vom Kfz dominierten Straßenraums im Bereich Kranichfelder Straße / Dornheimstraße – Haarbergstraße bzw. Am Wiesenhügel zugunsten der nichtmotorisierten Verkehre und Fußgänger. Damit erfolgt zugleich ein wichtiger Lückenschluss im Radwegehauptnetz der Stadt gemäß VEP Radverkehr. Dies geht mit einer deutlichen Verbesserung der Aufenthaltsqualität und einer deutlichen Verkehrsberuhigung im Bereich Haarbergstraße / Melchendorf einher und bedeutet mehr Platz für barrierefreien Fußverkehr und sicheren Radverkehr. Da das zentrale Brückenbauwerk über die Stadtbahn zustandsbedingt zeitnah ersetzt werden muss, besteht dringender Handlungsbedarf, der für eine zukunftsfähige nachhaltige und sichere Lösung genutzt werden kann.

Hierzu müssen zunächst in technischen Machbarkeitsstudien, verschiedenen Fachgutachten und einer Vorplanung in Varianten die tatsächlichen Handlungsspielräume ermittelt werden. Nach Erörterung der Planungsvarianten wird der weitere Planungs- und Bauprozess durch die Stadt gesteuert. Es ist nicht ausgeschlossen, dass aufgrund der engen baulichen Anhängigkeiten z.B. zur Gleislage der Stadtbahn die Fertigstellung des Gesamtprojekts zeitlich und finanziell über den Rahmen des Modellvorhabens hinausgehen wird. In diesem Fall sind dann in sich abgeschlossene realisierbare Leistungsabschnitte zu bilden.

Darüber hinaus soll ein Netz von kleinen Mobilitätsstationen im Maßnahmegebiet installiert werden, wo Ladeinfrastruktur, Car-Sharing-Plätze etc. bereitgestellt werden.

V1 Mobilitätsstationen im Quartier

Planung / Ausführung / Bau 2021/22

V2 Umbau Melchendorfer Platz / Stadtbahn-Haltestelle Melchendorf

Gutachten, Planungsleistungen 2024
Ausführung / Bau 2025

V6 Grundlegende Neuordnung im Knoten Haarbergstraße / Kranichfelder Str. / Gleisdreieck / Am Wiesenhügel im Bereich zwischen Dornheimstraße und Schulzenweg; Lückenschluss im Radwegehauptnetz, Verkehrsberuhigung Kranichfelder- / Haarbergstraße und Verbesserung der Aufenthaltsqualität

Gutachten, Planungsleistungen 2020-21
Ausführung / Bau 2025

3.5. Ergänzung aktivierender sozialer Infrastruktur

Die Projekte zu einer neuen aktivierenden sozialen Infrastruktur sollen unter entsprechender externer fachlicher Beratung und Moderation gemeinsam mit den verschiedenen Bevölkerungsgruppen im Gebiet entwickelt und umgesetzt werden. Bei den hier zu entwickelnden Projekten soll weniger der Versorgungsaspekt mit sozialer Hilfeleistung und Unterstützung im Vordergrund stehen, sondern vielmehr die Aktivierung von Eigeninitiative und Kreativität. Hierfür werden bewusst Angebote und Begrifflichkeiten aus den Szenestadtteilen der Großstädte verwendet, um einen Imagewandel zu erzeugen. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist das Heranführen an niedrigschwellige Sportangebote. Zielgruppen für diese Projekte sind insbesondere Kinder und Jugendliche aus den Stadtteilen sowie Senioren.

Neben dem Schwerpunkt am Herrenberg soll ein weiterer Schwerpunkt zwischen dem Wohngebiet Buchenberg und der Ortslage Windischholzhausen dieser Art helfen, um das vorhandene Defizit an Sport- und Freizeiteinrichtungen abzubauen. Insbesondere auch für schulergänzende Funktionen aller Schulen des Erfurter Südostens soll in diesem Bereich eine sportiv-aktivierende Entwicklungsoption eröffnet werden. In direkter Nachbarschaft zwischen Platte und Altortbereich Windischholzhausen kann zukünftig hier ein Kristallisationspunkt der Annäherung/Verbindung entstehen (Bürgerzentrum).

Dies erfordert eine gute Sichtbarkeit der neuen Angebote, die in die neu zu errichtenden Gebäude an den städtebaulichen Nahtstellen eingeordnet werden bzw. in den neuzugestaltenden öffentlichen Freiräumen inszeniert werden. Ein wichtiger Schwerpunkt liegt dabei auch auf der Neugestaltung der Freiflächen um die im Rahmen des Programms "Soziale Stadt" geförderten Gemeinbedarfseinrichtungen, die sich in besonderem Maß für aktivierende Projekte im Sozial- und Bildungsbereich eignen.

Alle Projekte werden grundsätzlich durch die Stadt oder von ihr beauftragte freie Träger realisiert. Die in diesem Zusammenhang zu erstellenden Räume / Gebäude sollen multifunktional zu nutzen sein, sodass auch auf lange Sicht eine sinnvolle Nutzung gewährleistet bleibt. Projektziel ist nicht nur die Errichtung und Initiierung der neuen Angebote, sondern von Anfang an auch die Ausrichtung auf eine (ggf. nach einer Anlaufphase) dauerhaft selbsttragende Betreibung durch die zu aktivierende Zivilgesellschaft. Hierzu soll eine befristete "Starthilfe" aus dem Programm übernommen werden, die den Zeitraum bis zur selbsttragenden Betreibung überbrücken kann.

A1 Angebote und Gebäude(teile) und zur aktivierenden sozialen Infrastruktur: Dies können sein Coworking-Spaces für Jungerwachsene und Gründer aus dem Gebiet, Multifunktionsräume für Initiativen, Kinder- und Jugendprojekte oder Familienfeiern, Markträume für im Gebiet hergestellte lokale/regionale Produkte, Bewegungstreffs oder Räume zur Gesundheitsförderung oder eine Beratungs-/ Technologieagentur für Senioren mit einem Bürgerradio.

Gutachten, Planungsleistungen / Mehrfachbeauftragung 2022-23
Ausführung / Bau 2023-25
Starthilfe zur Betreibung der Angebote 2024-27

A2 Neugestaltung der Freiflächen um Gemeinbedarfseinrichtungen

Gutachten, Planungsleistungen / Mehrfachbeauftragung 2020-23
Ausführung / Bau 2022-25

A3 Niedrigschwellige Sportangebote im öffentlichen Raum

Gutachten, Planungsleistungen 2020-25
Ausführung / Bau 2021-26

A4 Anbindung und Aufwertung des Sport- und Freizeitgeländes zwischen Buchenberg und Ortslage

Windischholzhausen mit generationsübergreifenden Angeboten im neu zu errichtenden Bürgerzentrum in Kooperation mit den Multifunktionsgebäuden A1
Gutachten, Planungsleistungen 2022
Planung / Ausführung / Bau 2022-2024

3.6. Maßnahmen zur Klimaanpassung im Quartier

Die Maßnahmen sollen noch in 2020 mit öffentlichen Klimawerkstätten initiiert werden, bei denen neben entsprechenden fachlichen Inputs und Expertisen auch die unterschiedlichen Erfahrungen der Bewohner aus ihren jeweiligen Herkünften in einen gemeinsam aus dem Gebiet heraus entwickelten Projektansatz zur Klimaanpassung münden. Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen werden dann kontinuierlich begleitend zum Modellvorhaben an verschiedensten Stellen im Projektgebiet und in enger Abstimmung mit den Wohnungsunternehmen nach und nach realisiert.

K1 Moderierte Klimawerkstätten und Konzeptentwicklung mit Experten unter Einbeziehung von Migranten aus hitzebelasteten Ländern

Moderation, Gutachten, Dolmetscherkosten, Planungsleistungen 2020

K2 Sofortprogramm Nachpflanzung hitzesensibler / klimaresilienter, schattenspendender Großbäume

Gutachten, Planung, Ausführung, Pflanzung, Anwachspflege

K3 Wirkung klimaangepasster, öffentlicher Einrichtungen und Maßnahmen der Klimawerkstätten

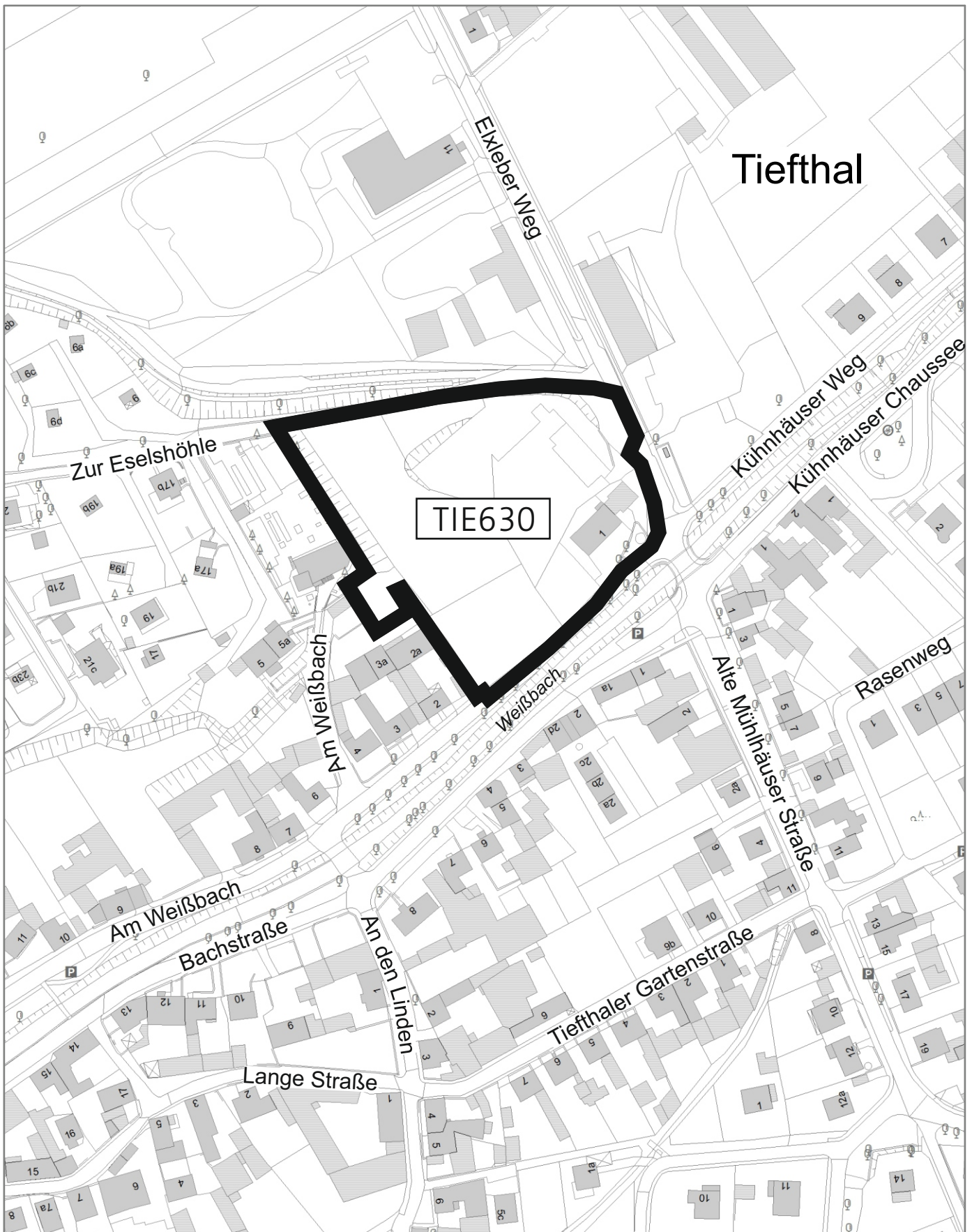
Gutachten, Planungsleistungen, Ausführung und Bau

K4 Klimaangepasste exponierte öffentliche Freiräume und Quartiersmitte "Melchendorfer Platz" mit Klima und Umweltbildung

Gutachten, Planungsleistungen, Ausführung und Bau

K5 Entwicklung eines innovativen Wassermanagements für Bäume und Grünflächen

Gutachten, Planungsleistungen, Ausführung und Bau



Tiefthal

TIE630

Bebauungsplan TIE630

zurück zum Beschluss

“Wohnen Am Weißbach“



Nachdruck oder Vervielfältigung verboten

Kartengrundlage: Stadtgrundkarte / Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Ausgabedatum: 09/2019

Übersicht Geltungsbereich - nur zur Information (nicht maßstabsgerecht)

Dezernat Kultur und Stadtentwicklung
 Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Anlage 1: Ergänzung des Preis- und Tarifkatalogs zur Sportanlagentarifordnung um Ziff. 9a "Riethsporthalle"

9a Riethsporthalle	<p>Sportliche Nutzung durch Sportvereine und Spielbetriebsgesellschaften (z.B. für Wettkampfveranstaltungen, Turniere usw.), bei denen von den Zuschauern ein Eintrittsgeld erhoben wird:</p>	
	<p>a) Bis 500 Zuschauer</p> <p>b) Jeder weitere Zuschauer</p> <p>- Unterschiedliche Preiskategorien werden bei der Bemessung des Durchschnittspreises ungeachtet der Anzahl der verfügbaren Plätze je Kategorie berücksichtigt</p> <p>- Ausgegebene Freikarten im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit (z. B. für Nachwuchsmannschaften und Schulklassen) und zur Ehrenamtsförderung können bei entsprechendem Nachweis von der zuschauerabhängigen Bemessung abgezogen werden.</p> <p>- Als sportliche Nutzung gilt der einzelne Wettkampf, z. B. Punktspiel. Bei mehrtägigen Wettkämpfen gilt jeder einzelne Wettkampftag als sportliche Nutzung.</p> <p>- Einzelheiten der Nutzung (Höchstzahl anrechnungsfreier Tickets, Berücksichtigung von VIP-Tickets usw.) sind durch den Erfurter Sportbetrieb in einem privatrechtlichen Nutzungsvertrag zu regeln.</p>	<p>800 EUR/sportliche Nutzung</p> <p>7% des durchschnittlichen Eintrittspreises für Vollzahler-Tickets, mind. 85 ct. je Ticket</p>